

Vorlage Nr. 15/363

öffentlich

Datum: 24.08.2021
Dienststelle: Fachbereich 21
Bearbeitung: Frau Kaiser

Landschaftsversammlung **27.08.2021** **Kenntnis**

Tagesordnungspunkt:

**Benemmersherstellung zur Festsetzung des Umlagesatzes für die
Haushaltsjahre 2022/2023**

Kenntnisnahme:

Die Landschaftsversammlung Rheinland nimmt die Vorlage 15/363 -
Benemmersherstellung zur Festsetzung des Umlagesatzes für die Haushaltsjahre
2022/2023 - zur Kenntnis.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des
LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

nein

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020. nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:

Erträge:
Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan

Aufwendungen:
/Wirtschaftsplan

Einzahlungen:
Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan

Auszahlungen:
/Wirtschaftsplan

Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:

Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:

Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten

Zusammenfassung

Im Rahmen der Benehmensherstellung haben die Mitgliedskörperschaften des LVR gemäß § 23 Absatz 2 Landschaftsverbandsordnung (LVerbO NRW) in Verbindung mit § 55 Kreisordnung (KrO NRW) das Recht, Stellung zur Festsetzung der Landschaftsumlage zu nehmen.

Bis zur Erstellung dieser Vorlage haben 19 Mitgliedskörperschaften Stellungnahmen zur Festsetzung der Landschaftsumlage für die Haushaltsjahre 2022 / 2023 übersandt.

Die in diesem Zusammenhang eingegangenen Stellungnahmen der Mitgliedskörperschaften sind in analoger Anwendung des § 55 Absatz 2 KrO NRW als Einwendungen zu werten und der Landschaftsversammlung Rheinland zusammen mit der Zuleitung des Entwurfs der Haushaltssatzung 2022 / 2023 und deren Anlagen zur Kenntnis zu geben. Die Stellungnahmen sind als Anlagen beigefügt.

Begründung der Vorlage Nr. 15/363:

Inhalt

1	Ausgangslage	3
2	Zulässigkeit von Einwendungen; Verfahren der Benehmensherstellung	4
3	Inhaltliche Würdigung der Stellungnahmen	5
3.1	Anerkennung LVR-seitiger Anstrengungen.....	5
3.2	Hohe Belastung durch die Zahllast für die Mitgliedskörperschaften	5
3.3	Berücksichtigung der Ergebnisse der Arbeitskreisrechnung zum GFG 2022 vom 29. Juli 2021	8
3.3.1	Umstellung der Berechnungsmodalitäten des GFG 2022	8
3.3.2	Entwicklung der Steuereinnahmen im Veranlagungszeitraum.....	9
3.4	Fehlende Detailinformationen	9
3.5	Überproportionale Steigerung des Umlagesatzes von 2022 nach 2023	10
3.6	Corona-Auswirkungen	10
3.7	Kostensteigerung durch BTHG	11
4	Weiteres Verfahren.....	12
	Anlagen: Stellungnahmen der Mitgliedskörperschaften.....	13

1 Ausgangslage

Im Rahmen der Benehmensherstellung haben die Mitgliedskörperschaften des LVR gemäß § 23 Absatz 2 Landschaftsverbandsordnung (LVerbO NRW) in Verbindung mit § 55 Kreisordnung (KrO NRW) das Recht, Stellung zur Festsetzung der Landschaftsumlage zu nehmen. Gegenstand der Benehmensherstellung ist dabei ausschließlich die Festsetzung des Umlagesatzes der Landschaftsumlage und nicht die Haushaltsplanung insgesamt.

Das Benehmen ist 6 Wochen vor Aufstellung des Entwurfs der Haushaltssatzung einzuleiten. Zudem ist den Mitgliedskörperschaften vor Beschlussfassung über die Haushaltssatzung in öffentlicher Sitzung Gelegenheit zur Anhörung zu geben.

In Abhängigkeit von der Einbringung des Entwurfs der Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2022 / 2023 in die Landschaftsversammlung am 27. August 2021 hat der LVR fristgerecht mit Schreiben vom 9. Juli 2021 das Verfahren zur Benehmensherstellung eingeleitet. Den Mitgliedskörperschaften wurde die Möglichkeit eingeräumt, zunächst bis zum 13. August 2021 eine Stellungnahme abzugeben. Ein Eckpunktepapier zu den inhaltlichen Schwerpunkten des LVR-Haushaltsentwurfs, in dem die von der Landesregierung beschlossenen Eckpunkte zum Entwurf des Gemeindefinanzierungsgesetzes 2022 (GFG 2022) berücksichtigt wurden, wurde am 9. August 2021 per E-Mail und postalisch versandt.

Das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen (MHKBG) hat am 29. Juli 2021 die Ergebnisse der Arbeitskreisrechnung zum GFG 2022 veröffentlicht, die jedoch im Eckpunktepapier aus zeitlichen Gründen nicht berücksichtigt werden konnten. Die Ergebnisse der Arbeitskreisrechnung werden durch den LVR derzeit abschließend analysiert und eingewertet. Es zeichnen sich Verbesserungen bei den allgemeinen Deckungsmitteln ab, die, wenn sich deren Belastbarkeit ergeben sollte, noch in die Haushaltsplanberatungen eingebracht werden.

Darüber hinaus hat das MHKBG mit Runderlass vom 17. August 2021 Orientierungsdaten für die Jahre 2022 - 2025 für die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung der Gemeinden und Gemeindeverbände NRW veröffentlicht. Die Daten für den LVR sind am 19. August 2021 übersendet worden, mussten seitens des Landes aber am 20. August 2021 ein weiteres Mal, korrigiert, übersendet werden. Auch diese Daten werden derzeit noch analysiert und bewertet.

Im Rahmen ihrer Beteiligungsrechte haben bisher insgesamt 19 Mitgliedskörperschaften Stellungnahmen zur Festsetzung des Umlagesatzes abgegeben:

Kreisfreie Städte:

- Köln,
- Bonn,
- Duisburg,
- Düsseldorf,
- Essen*,
- Leverkusen*,
- Mönchengladbach*,
- Mülheim a.d.R.*,
- Oberhausen*,
- Remscheid*,
- Solingen*,
- Wuppertal*,

Kreise:

- Kreis Kleve,
- Kreis Mettmann,
- Kreis Wesel
- Oberbergischer Kreis,
- Rhein-Erft-Kreis,
- Rhein-Kreis Neuss,

Städteregion Aachen.

* Die mit einem Stern markierten Städte (Wuppertal, Essen, Leverkusen, Mönchengladbach, Mülheim an der Ruhr, Oberhausen, Remscheid, Solingen) haben eine gemeinschaftliche Stellungnahme abgegeben. Die Städte Essen und Solingen haben darüber hinaus eine eigene Stellungnahme abgegeben.

Die Stellungnahmen sind als Anlagen zu dieser Sitzungsvorlage beigelegt.

Ferner hat der Kreis Düren eine Stellungnahme nach der Informationsveranstaltung und der Einbringung des Haushaltes angekündigt.

Die öffentliche Anhörung der Mitgliedskörperschaften erfolgt am 25. August 2021; für die kreisangehörigen Gemeinden wird eine entsprechende Informationsveranstaltung am 26. August 2021 angeboten. Die sich durch die Arbeitskreisrechnung ergebenden Veränderungen werden sowohl in der öffentlichen Anhörung der Mitgliedskörperschaften am 25. August 2021 als auch in der Informationsveranstaltung für die kreisangehörigen Kommunen am 26. August 2021 kommuniziert.

2 Zulässigkeit von Einwendungen; Verfahren der Benehmensherstellung

Die Beteiligungsrechte der Mitgliedskörperschaften zur Festsetzung des Umlagesatzes der Landschaftsumlage ergeben sich aus § 23 Absatz 2 LVerbO NRW in Verbindung mit § 55 Kreisordnung (KrO NRW). Demnach erfolgt die Festsetzung der Landschaftsumlage im Benehmen mit den Mitgliedskörperschaften. Diese Form der Beteiligung geht über eine bloße Anhörung hinaus, reicht aber nicht so weit, dass ein Einvernehmen erzielt werden muss. Gegenstand der Benehmensherstellung ist nicht die Haushaltsplanung im Detail, sondern die vorgesehene Höhe des Umlagesatzes der Landschaftsumlage.

Das Benehmensverfahren ist spätestens 6 Wochen vor Aufstellung des Entwurfs der Haushaltssatzung einzuleiten und soll eine frühzeitige Beteiligung noch während der Planungsphase gewährleisten. Zunächst sind die im Zuge der Benehmensherstellung seitens der Mitgliedskörperschaften abgegebenen Stellungnahmen der Landschaftsversammlung mit der Zuleitung des Entwurfs der Haushaltssatzung und ihrer Anlagen zur Kenntnis zu geben, was mit der vorliegenden Sitzungsvorlage erfolgt. Die bisher eingegangenen Einwendungen sind dieser Vorlage beigelegt. Eine cursorische Würdigung der vorgebrachten Stellungnahmen durch die Verwaltung wird ebenfalls im Rahmen dieser Sitzungsvorlage vorgenommen.

Zudem ist den Mitgliedskörperschaften vor der Beschlussfassung über die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen in öffentlicher Sitzung Gelegenheit zur Anhörung zu geben. Diese Anhörung wird am 25. August 2021 durchgeführt. Über die Einwendungen der Gemeinden hat die Landschaftsversammlung in öffentlicher Sitzung zu beschließen; ferner ist den Gemeinden das Beratungsergebnis und dessen Begründung mitzuteilen. Die Beratung und Beschlussfassung über die Einwendungen der Gemeinden ist unmittelbar vor der Beschlussfassung über die Haushaltssatzung durch die Landschaftsversammlung am 17. Dezember 2021 vorgesehen.

Gegen die Zulässigkeit der eingegangenen Einwendungen gem. § 55 KrO NRW bestehen keine Bedenken.

3 Inhaltliche Würdigung der Stellungnahmen

Die bis zum 22. August 2021 eingegangenen Stellungnahmen und Einwendungen der Mitgliedskörperschaften wurden durch die Verwaltung zunächst cursorisch ausgewertet, um der Landschaftsversammlung zum Zeitpunkt der Einbringung des Haushaltes eine erste Einschätzung zu geben. Die nachfolgende Auswertung fasst die inhaltlichen Aspekte der Stellungnahmen zusammen.

3.1 Anerkennung LVR-seitiger Anstrengungen

In den vorliegenden Stellungnahmen der Mitgliedskörperschaften wird zunächst der Entschluss des LVR, einen Doppelhaushalt aufzustellen und damit den Kreisen, Städten und der Städteregion Aachen eine längerfristige Planungssicherheit zu geben, grundsätzlich befürwortet.

Das beschlossene Konsolidierungsprogramm und die Anstrengungen des LVR, zur Erreichung des Haushaltsausgleichs Eigenkapital einzusetzen, werden ausdrücklich anerkannt. Mehrfach wird eine weitergehende Intensivierung der bisherigen Konsolidierungsbemühungen und eine damit noch restriktivere Bewirtschaftung eingefordert. Erwartet wird, dass sich der LVR noch mehr für die Entlastung der Mitgliedskörperschaften engagiert.

Die Absicht des LVR, zur Kompensation der negativen Planergebnisse die Ausgleichsrücklage vollständig bis zum Jahr 2025 einzusetzen, wird ebenfalls nahezu von allen Mitgliedskörperschaften begrüßt. Wiederholt regen die Mitgliedskörperschaften aber einen noch stärkeren Einsatz der Ausgleichsrücklage in den Jahren 2022 und 2023 an mit dem Argument, dass die Kommunen ebenfalls ihre Ausgleichsrücklagen aufgezehrt und teilweise auch die Allgemeinen Rücklagen abgebaut hätten. In einer Stellungnahme wird der Einsatz der Ausgleichsrücklage allerdings kritisch gesehen, da deren vollständiges Aufbrauchen mittel- und langfristig einen Anstieg der Umlagesätze unausweichlich machen würde.

3.2 Hohe Belastung durch die Zahllast für die Mitgliedskörperschaften

In nahezu allen eingegangenen Stellungnahmen beklagen die Mitgliedskörperschaften eine generell zu hohe Zahllast der Landschaftsumlage, was insbesondere die Stärkungspakt- und HSK-Kommunen folgeschwer treffe. Mehrere Kreise betonen die zwingende Weiterverrechnung der Landschaftsumlage über die Kreisumlage an die kreisangehörigen Gemeinden und führen auch hier die prekäre finanzielle Situation, aber auch den hohen Anteil, den die Landschaftsumlage an den Kreisumlagen hat, an.

Angesichts der pandemiebedingten Steuermindereinnahmen und der Anstrengungen, die die Gemeinden im Zusammenhang mit der noch andauernden Corona-Pandemie unternehmen müssten, treffe sie die Zahllast der Landschaftsumlage gegenwärtig besonders hart. Zudem erfordere die Bewältigung der aktuellen Hochwasser-Katastrophe zusätzliche Finanzmittel in noch nicht abschätzbarer Höhe. Der originäre Haushaltsausgleich sei dadurch besonders gefährdet.

Die vom LVR als gemeindliche Finanzkraftverstärkung gedeutete Anhebung der Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft (KdU) wird von mehreren Städten kritisch bewertet. Die in 2020 realisierte Erhöhung der KdU-Beteiligung sei eine langjährige Forderung der Städte nach einer angemessenen Aufgabenfinanzierung und dringend notwendig, um die über Jahrzehnte aufgebauten Altschulden abzutragen. Sie könne daher nicht vom LVR als Rechtfertigung für die Erhöhung der Umlagezahllast herangezogen werden.

Die Städte und Kreise regen daher beim LVR die Erschließung weiterer Konsolidierungsmaßnahmen an, damit die Belastung der Mitgliedskörperschaften reduziert wird. Beispielfhaft wird angeregt, den Ausbau der Kulturangebote nicht weiter voranzutreiben.

Einige Gemeinden beanstanden ein Übermaß an eingeplanten „Sicherheitspuffern“ im LVR-Haushalt und fordern eine weniger vorsichtige, mutigere Planung. So seien beispielsweise die Personalaufwandsbudgets zu großzügig bemessen. Die in 2020 durch die Kämmerin vorgenommene Budgetkürzung von 3 Prozent sei zudem als Zeichen zu deuten, dass im LVR-Haushalt noch „Luft nach oben“ sei. Auch die Verläufe früherer Haushaltsjahre hätten oftmals deutlich bessere Jahresergebnisse hervorgebracht als geplant.

Die Verwaltung nimmt dazu wie folgt Stellung:

Der LVR-Haushalt ist wesentlich durch Aufwendungen für soziale Leistungen, insbesondere die Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen, determiniert. Bei den Leistungen handelt es sich um Pflichtaufgaben, die im Rahmen gesetzlicher Bestimmungen auszuführen sind und kaum beeinflussbar sind.

Wie bereits im Schreiben vom 9. Juli 2021 ausgeführt, sind die finanziellen Auswirkungen der BTHG-Umstellung an der untersten Einschätzungsbandbreite erfolgt, womit die planbare Aufwandsentwicklung des gewichtigsten Leistungsbereiches im LVR-Haushalt bereits nachhaltig begrenzt worden ist. Zudem erfolgt bereits seit Jahren durch eine aktive Steuerung eine Aufwandsbegrenzung. Zu nennen ist hier insbesondere die sehr erfolgreiche Umsteuerung „ambulant vor stationär“. An dem neuen Konsolidierungsprogramm beteiligt sich das Sozialdezernat alleine schon jährlich mit 30 Mio. Euro und damit in einer Größenordnung von 150 Mio. Euro bis zum Jahr 2025.

Mit der Auflage des vierten Konsolidierungsprogramms 2021-2025 hat der LVR bereits weitere erhebliche Anstrengungen unternommen und umfängliche Konsolidierungsmaßnahmen in die Haushaltsplanung sowie die Ermittlung der Umlagesätze einbezogen. Die Einsparpotentiale sind damit erschöpft, da es sich bereits um das vierte Konsolidierungsprogramm handelt.

Die 3-prozentige Sperre aller LVR-Zuschussbudgets im Jahr 2020 ist kein Indiz dafür, dass im Haushalt noch „Luft nach oben“ war oder ist. Die Sperre ist ausgesprochen worden, weil sich erhebliche Planverfehlungen in der Eingliederungshilfe für Erwachsene und bei den Entwicklungen der Aufwendungen und Fallzahlen für die im Rahmen der Eingliederungshilfe für Kinder neu übertragenen Aufgaben abgezeichnet haben. Im Bereich der Eingliederungshilfe für Erwachsene waren die in der Planung für das Jahr 2020 vorgenommenen Ansatzkürzungen aufgrund der Konsolidierung definitiv überzeichnet. Im Bereich der Eingliederungshilfe für Kinder beruhten die Planannahmen auf einer Abfrage des LVR bei den Mitgliedskörperschaften hinsichtlich der Fälle und Aufwendungen, gemeinsam dazu installier-

ten Arbeitsgruppen und auch der Einholung von externen Gutachten. Im Laufe der Bewirtschaftung stellte sich heraus, dass die Abrechnungen der Leistungsträger sehr viel höher und für sehr viel mehr Fälle erfolgt sind, als durch die Mitgliedskörperschaften gemeldet worden waren. Die gleiche Entwicklung vollzieht sich im Jahr 2021. Durch die Haushaltsdisziplin aller Dezernate und deren Bereitschaft, auf die Umsetzung von geplanten Maßnahmen zu verzichten, konnte letztlich im Verbund mit weiteren Maßnahmen erreicht werden, dass das Jahresergebnis nahezu ausgeglichen ist.

Ein umfänglicher Einsatz der Ausgleichsrücklage in den Jahren 2022 und 2023, wie vereinzelt gefordert, führt in Konsequenz dazu, dass in den folgenden Jahren der mittelfristigen Planung über einen Eigenkapitaleinsatz keine Umlagesatzsenkungen mehr vorgenommen werden können, d.h. die Umlagesätze werden steigen. Es stellt sich für die Mitgliedskörperschaften somit nur ein sehr kurzfristiger Erfolg ein, der sehr schnell in weitere Belastungen für die Folgejahre umschlagen wird. Diese Vorgehensweise entspricht nicht dem vom LVR verfolgten Ziel der nachhaltigen und generationengerechten Finanzwirtschaft.

Mit dem vollständigen Einsatz der Ausgleichsrücklage im vorgelegten Haushaltsentwurf und in der mittelfristigen Planung geht der LVR bereits an die Grenzen dessen, was finanzwirtschaftlich noch vertretbar ist. Der Haushalt verfügt über ein Volumen über 4 Milliarden Euro. Kleinste Planabweichungen erreichen in finanzieller Hinsicht bereits eine erhebliche Dimension. Sollte es zu den erheblichen Planverfehlungen, wie wir sie insbesondere im Bereich der Eingliederungshilfe für Kinder erleben mussten, kommen, stehen keine Mittel mehr zur Verfügung, diese auch nur im Ansatz ausgleichen zu können. Dieses Risiko ist der LVR bereit, aus Rücksicht auf seine Mitgliedskörperschaften zu tragen.

Hinsichtlich der Aufstockung der Bundesbeteiligung an den KdU-Aufwendungen auf bis zu 75 Prozent ab dem 1. Januar 2020 ist auszuführen, dass es sich sehr wohl um eine erhebliche gemeindliche Finanzkraftverstärkung handelt, die auch im Zusammenhang mit der Entwicklung der Eingliederungshilfe angesprochen werden muss. Dem Argument, dass es sich dabei um eine langjährige Forderung der kommunalen Familie gehandelt habe und gerade in NRW damit die Altschuldenproblematik angegangen werden soll, ist zu entgegen, dass die erstmalige Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft mit zunächst 50 Prozent auf die jahrelange Diskussion und Forderung einer Beteiligung an der Eingliederungshilfe zurückgeht. Diese Forderung hatte es seinerzeit sogar in den Koalitionsvertrag der großen Koalition auf Bundesebene im Jahre 2013 geschafft. Ziel war die Entlastung in der Eingliederungshilfe in Höhe von 5 Milliarden Euro. Da die Eingliederungshilfeträger teils kommunal und teils auf Landesebene verortet sind, konnte der Weg der Entlastung über die Eingliederungshilfe nicht im Konsens umgesetzt werden. Stattdessen ist eine Entlastung über die Kosten der Unterkunft erfolgt. Daran partizipiert der LVR aber in keinerlei Hinsicht, so dass die Bundesentlastung bei den Mitgliedskörperschaften immer wieder in den Fokus gerückt werden muss, wenn es um die Entwicklung in der Eingliederungshilfe und auch um die Haushalte des LVR geht.

3.3 Berücksichtigung der Ergebnisse der Arbeitskreisrechnung zum GFG 2022 vom 29. Juli 2021

Die Stadt Düsseldorf, die Städteregion Aachen sowie die Städte Wuppertal, Essen, Leverkusen, Mönchengladbach, Mülheim an der Ruhr, Oberhausen, Remscheid und Solingen haben beanstandet, dass die Berechnungsmodalitäten des GFG 2022, hier die Differenzierung der fiktiven Hebesätze der Realsteuern bei den kreisfreien und kreisangehörigen Kommunen, nicht hinreichend berücksichtigt worden seien.

Die Verwaltung führt dazu wie folgt aus:

Zum Zeitpunkt der Einleitung des Benehmensverfahrens (Schreiben des LVR vom 9. Juli 2021) lagen dem LVR neben dem Festsetzungserlass des Landes NRW zum GFG 2021 die Ergebnisse des Arbeitskreises „Steuerschätzung“ vom 12. Mai 2021 und der Beschluss der Landesregierung zu den Eckpunkten des GFG-Entwurfes 2022 vom 29. Juni 2021 vor. Die Arbeitskreisrechnung zum GFG 2022 vom 29. Juli 2021 lag noch nicht vor und konnte daher nicht berücksichtigt werden. Für die Entwicklung der Umlagegrundlagen und der Schlüsselzuweisungen der Jahre 2022 und 2023 hat der LVR daher zusätzliche Annahmen auf der Grundlage eigener Prognosen getroffen und darauf basierend die Umlagesätze für die Haushaltsjahre 2022 und 2023 kalkuliert.

Am 29. Juli 2021 wurde die Arbeitskreisrechnung zum GFG 2022 veröffentlicht, die derzeit durch den LVR analysiert und bewertet wird. Der Arbeitskreisrechnung liegt die durch Landesmittel aufgestockte verteilbare Finanzausgleichsmasse von 14,042 Mrd. Euro zu Grunde, die trotz des noch laufenden Verbundzeitraumes (1. Oktober 2020 bis 30. September 2021) in ihrer Gesamthöhe unverändert bleiben soll und damit als festgesetzt angesehen werden kann.

Nach der Arbeitskreisrechnung zeigen sich Verbesserungen bei den Allgemeinen Deckungsmitteln in Folge der Umstellung der Berechnungsmodalitäten im GFG 2022 und der deutlich günstigeren Entwicklung der Steuereinnahmen ab.

3.3.1 Umstellung der Berechnungsmodalitäten des GFG 2022

Die Differenzierung der fiktiven Hebesätze in der GFG-Systematik ist mit Veröffentlichung der Eckpunkte zum GFG 2022 Ende Juni 2021 angekündigt worden. Dabei sind die fiktiven Hebesätze für die Gewerbesteuer und die Grundsteuer B für die kreisfreien Städte höher festgesetzt worden als für die kreisangehörigen Kommunen. Anstoß für die Nivellierung war die Intention des Landes, eine "gerechtere" Verteilung der Schlüsselzuweisungen zu erreichen, bei der die Rechtsstellung der kreisangehörigen Gemeinden mehr Berücksichtigung finden sollte.

In der weiteren Anwendung des GFG 2022 wirken die differenzierten Hebesätze allerdings nicht nur auf die Ableitung der Schlüsselzuweisungen, sondern überdies auch auf die Ermittlung der gemeindlichen Steuerkraftmesszahlen. Infolgedessen hat sich die normierte Steuerkraft der kreisfreien Städte deutlich erhöht, was ferner zum Anstieg der Umlagegrundlagen geführt hat. Mit der Arbeitskreisrechnung zum GFG 2022 sind die Festsetzungen der Steuerkraftmesszahlen der kreisfreien Städte und kreisangehörigen Gemeinden am 29. Juli 2021 veröffentlicht worden.

Bis zum Zeitpunkt der Übermittlung der Arbeitskreisrechnung ist der LVR davon ausgegangen, dass die Differenzierung der fiktiven Hebesätze zwar zu einer Umverteilung der Schlüsselzuweisungen innerhalb der kommunalen Familie führen werde, sich aber insgesamt nicht auf die Umlagegrundlagen für die Landschaftsverbände auswirken werde, also umlageneutral bliebe. Nunmehr ist festzustellen, dass die Steuerkraft einzelner Mitgliedskörperschaften deutlich verbessert wird, was zu einer höheren Umlagezahlung derselben an den LVR führt.

3.3.2 Entwicklung der Steuereinnahmen im Veranlagungszeitraum

Der Veranlagungszeitraum für die Ermittlung der Umlagegrundlagen 2022 belief sich vom 1. Juli 2020 bis zum 30. Juni 2021. Zum Zeitpunkt der Einleitung des Benehmensverfahrens lagen dem LVR noch nicht alle Daten des Landesbetriebes IT.NRW über die Steuereinnahmen im Referenzzeitraum vor. Daher wurden bei der Kalkulation der Umlagesätze zunächst die Ergebnisse der Mai-Steuerschätzung zugrunde gelegt.

Inzwischen hat IT.NRW nach Abschluss des maßgeblichen Veranlagungszeitraums die Arbeitskreisrechnung für das GFG 2022 am 29. Juli 2021 veröffentlicht. Demnach haben sich die Steuereinnahmen in NRW deutlich besser entwickelt als bei der noch nicht regionalisierten Mai-Steuerschätzung angenommen.

Der LVR überarbeitet derzeit seine bisherigen Planungsprämissen und wird zu ziehende Folgen aus der Arbeitskreisrechnung bis zur Einbringung des Haushaltsentwurfs 2022 / 2023 am 27. August 2021 vorlegen.

3.4 Fehlende Detailinformationen

Mehrere Kreise beanstanden, dass der LVR nicht rechtzeitig mit der Einleitung des Benehmensverfahrens Detailinformationen zur Kalkulation der Umlagesätze bereitgestellt habe und kündigen weitergehende Stellungnahmen nach der öffentlichen Anhörung bzw. der Bereitstellung von Eckdaten an.

Die Verwaltung berichtet dazu wie folgt:

Das Verfahren der Benehmensherstellung ist gesetzlich sechs Wochen vor Einbringung des Haushaltes in die Landschaftsversammlung einzuleiten. Da es eine Art Einvernehmen in der kommunalen Familie gibt, dass der LVR immer möglichst frühzeitig seine Haushalte einbringt, damit die Mitgliedskörperschaften auch frühzeitig die erforderlichen Daten für ihre eigenen Planungen haben, muss der LVR aufgrund der Fristen des Benehmensverfahrens sehr früh im Jahr mit der Planung des Haushaltes und der Planung der Umlagesätze an den Start gehen. Oftmals liegen dann wesentliche Informationen wie die GFG-Eckpunkte, die Arbeitskreisrechnung des Landes und auch die Modellrechnung des Landes nicht vor. Der LVR muss dann mit eigenen Prognosen und Annahmen arbeiten.

Auch zum Zeitpunkt der Einleitung des Benehmensverfahrens für den Doppelhaushalt 2022 / 2023 lagen dem LVR keine vollständigen Informationen über die aktuelle Entwicklung des kommunalen Finanzausgleichs bzw. der Steuereinnahmen vor. Dennoch hat der

LVR mit Schreiben vom 9. Juli 2021 bereits umfangreiche Ausführungen zum Zustandekommen der Umlagesätze anhand der zu dem Zeitpunkt verfügbaren Informationen getätigt. Auch in dem am 9. August 2021 versandten Eckpunktepapier sind die bisher getätigten Annahmen umfassend erläutert worden. Für die Anhörungsveranstaltung am 25. August sind weitergehende Informationen angekündigt worden.

Die inzwischen bekannt gewordenen Datengrundlagen werden derzeit durch den LVR ausgewertet und werden den Mitgliedskörperschaften im Rahmen der öffentlichen Anhörung vorgestellt. Darüber hinaus wird der LVR auch Stellungnahmen der Mitgliedskörperschaften nach der Frist aus dem Benehmensverfahren entgegennehmen und diese bis zur Haushaltseinbringung bewerten. Selbst danach eingehende Stellungnahmen werden ebenfalls ausgewertet und der Landschaftsversammlung zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Haushalt am 27. Dezember 2021 bereitgestellt.

Der LVR verfolgt hier eine kommunalfreundliche Vorgehensweise, denn im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften ist nur zur vorgesehenen Höhe des Umlagesatzes und nicht zur Haushaltsplanung im Detail das Benehmen herzustellen.

3.5 Überproportionale Steigerung des Umlagesatzes von 2022 nach 2023

Wiederholt wird durch die Mitgliedskörperschaften die gravierende Steigerung des Umlagesatzes von 2022 nach 2023 beanstandet. Es wird angeregt, für das Jahr 2023 einen geringeren Umlagesatz vorzusehen, sodann die Entwicklung des Haushaltsjahres 2022 abzuwarten und gegebenenfalls einen Nachtragshaushalt für das Jahr 2023 zu verabschieden.

Die Verwaltung nimmt dazu wie folgt Stellung:

Über die Ursachen der Umlagesatzentwicklung in 2023 hat der LVR weitgehende Ausführungen im Eckpunktepapier gemacht, welches den Mitgliedskörperschaften im Vorfeld der öffentlichen Anhörung bereitgestellt worden ist. Die Steigerung des Umlagesatzes von 2022 nach 2023 kommt vor allem wegen des Wegfalls der bundes- und landesseitigen Unterstützungsprogramme aufgrund der Corona-Pandemie zustande. Ob es für das Jahr 2023 weitere Unterstützungsleistungen geben wird, ist ungewiss. Dies zeigt allerdings auch sehr deutlich auf, dass es sich bei dem Umlagesatz für das Jahr 2022 um einen „subventionierten“ Umlagesatz handelt. Ohne diese Stützungsmaßnahmen läge bereits der Umlagesatz 2022 auf Höhe des „realistischen“ Umlagesatzes 2023.

Sollten sich im Laufe der Bewirtschaftung des Haushaltsjahres 2022 erhebliche Abweichungen, die positiv, aber auch negativ sein können, bei den Planungsannahmen für das Jahr 2023 ergeben, so wird der LVR die Notwendigkeit des Erlasses einer Nachtragsatzung für das Haushaltsjahr 2023 prüfen.

3.6 Corona-Auswirkungen

Einige Kommunen mutmaßen, dass der LVR seine Corona-bedingten Finanzschäden auf die Kommunen abwälze.

Die Verwaltung nimmt dazu wie folgt Stellung:

Durch die bundes- und landesseitigen Unterstützungsprogramme und landesseitige Soforthilfen konnte der LVR die pandemiebedingt aufgetretenen Einbußen bisher vollumfänglich auffangen, so dass im Jahr 2020 diesbezüglich kein Finanzschaden entstanden ist. Daher hat der LVR von der Möglichkeit der Isolierung Corona-bedingter Finanzschäden im Jahresabschluss 2020 keinen Gebrauch gemacht. Für das Jahr 2021 wird ein solcher Schaden ebenfalls nicht erwartet. Hinsichtlich möglicher Corona-bedingter Schäden in den Jahren 2022 und 2023 können derzeit keine Aussagen gemacht werden.

3.7 Kostensteigerung durch BTHG

Vereinzelte wird beanstandet, dass die BTHG-bedingten Kostensteigerungen unkalkulierbar und daher kritisch zu hinterfragen sind. Seitens eines Kreises wird vorgebracht, dass die Fallkosten im Bereich der Eingliederungshilfe (EGH) für Erwachsene grundsätzlich zu hoch seien und die EGH daher einer Strukturanalyse, wie sie derzeit die Gemeindeprüfungsanstalt bei den Kreisen durchführt, unterzogen werden sollte.

Die Verwaltung führt dazu wie folgt aus:

Wie bereits ausgeführt, sind die finanziellen Auswirkungen der BTHG-Umstellung an der untersten Einschätzungsbandbreite erfolgt, womit die planbare Aufwandsentwicklung des gewichtigsten Leistungsbereiches im LVR-Haushalt bereits nachhaltig begrenzt worden ist. Zudem erfolgt bereits seit Jahren durch eine aktive Steuerung eine Aufwandsbegrenzung. Zu nennen ist hier insbesondere die sehr erfolgreiche Umsteuerung „ambulant vor stationär“.

An dem neuen Konsolidierungsprogramm beteiligt sich das Sozialdezernat alleine schon jährlich mit 30 Mio. Euro und damit in einer Größenordnung von 150 Mio. Euro bis zum Jahr 2025. Dazu werden weitere Steuerungsmaßnahmen, wie im Eckpunktepapier beschrieben, implementiert. Mittelfristig ist es das Ziel, die Fallkosten auf das Niveau der westdeutschen Flächenländer bzw. des LWL abzusenken, soweit keine besonderen Tatbestände höhere Entgelte rechtfertigen. Die geplanten Steigerungsraten im Bereich der Eingliederungshilfe liegen im LVR-Haushaltsentwurf mit 3,5 Prozent p.a. deutlich unter den bundesdurchschnittlichen Kostensteigerungen.

An dieser Stelle ist auch darauf hinzuweisen, dass der LVR selbstverständlich mögliche Konnexitätsansprüche nicht aus dem Blick verliert. Der LVR hat die Gesetzgebungsverfahren intensiv begleitet und die Felder identifiziert, in denen Kostenveränderungen durch das BTHG bzw. das AG-BTHG NRW für den LVR zu erwarten sind. Die Wege zur Erhebung und Auswertung finanzieller Veränderungen wurden schrittweise entwickelt, jeweils mit Bezug bzw. in Ergänzung zu den Erhebungsschritten der Finanzevaluation des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS). Parallel wurde in 2019 eine Vereinbarung mit der kommunalen Familie zur fristwährenden Klageerhebung gegen das Land getroffen, um die kommunalen Rechte nach dem Konnexitätsausführungsgesetz (KonnexAG) zu wahren. Die Klage ist am 2. August 2019 eingereicht worden.

4 Weiteres Verfahren

Die Mitgliedskörperschaften werden im Rahmen der Anhörung am 25. August 2021 über die aktuellen Entwicklungen informiert.

Die Stellungnahmen des LVR auf die Einwendungen der Mitgliedskörperschaften werden der Landschaftsversammlung Rheinland im Dezember vor der Verabschiedung des Haushaltes 2022/2023 zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt.

In Vertretung

H ö t t e

Anlagen: Stellungnahmen der Mitgliedskörperschaften

Die Einwendungen der Mitgliedskörperschaften sind dieser Vorlage als Anlagen beigefügt:

- Stadt Köln
- Stadt Bonn
- Stadt Duisburg
- Stadt Düsseldorf
- Stadt Essen
- Stadt Solingen
- Stadt Wuppertal gemeinschaftlich und stellvertretend für die Städte: Essen, Leverkusen, Mönchengladbach, Mülheim an der Ruhr, Oberhausen, Remscheid, Solingen
- Kreis Kleve
- Kreis Mettmann
- Kreis Wesel
- Oberbergischer Kreis
- Rhein-Erft-Kreis
- Rhein-Kreis Neuss
- Städteregion Aachen

Die Oberbürgermeisterin

**Kämmerer**

One Cologne
 Venloer Str.151-153, 50672 Köln
 Auskunft Zimmer 8.42, Frau Dickersbach
 Telefon 0221 221-29745, Telefax 0221 221-22125
 E-Mail kaemmerei@stadt-koeln.de
 Internet www.stadt-koeln.de

Stadt Köln - Kämmerer
 Venloer Str.151-153, 50672 Köln

Landschaftsverband Rheinland
 Dezernat Finanzmanagement,
 Kommunalwirtschaft und Europa-
 angelegenheiten
 -Dezernat 2-
 Frau Kremer
 Kennedy-Ufer 2

Sprechzeiten

Mo. - Do. 8.00 - 12.00 Uhr
 und 14.00 - 15.30 Uhr
 Fr. 8.00 - 12.00 Uhr
 und nach Vereinbarung

KVB Stadtbahn-Linien 3 und 4 (Haltestelle Piusstr.)

50679 Köln

Ihr Schreiben

09.07.2021

Mein Zeichen

202-5 Di

Datum

13.08.2021

**Aufstellung des Haushaltsplanentwurfs des Landschaftsverbandes Rheinland (LVR)
 für den Doppelhaushalt 2022/2023; Einleitung der Benehmensherstellung zur Festset-
 zung der Landschaftsumlage**

Sehr geehrte Frau Direktorin des Landschaftsverbandes Lubek,

Liebe Frau Lubek,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 09.07.2021 und den darin enthaltenen Informationen zu den seitens des Landschaftsverbandes Rheinland vorgeschlagenen Umlagesätzen.

Sie schlagen für das Haushaltsjahr 2022 einen Umlagesatz in Höhe von 15,8 % und für das Haushaltsjahr 2023 einen Umlagesatz in Höhe von 17,25 % vor.

Bei Ihrem übermittelten Vorschlag konnte die Arbeitskreisrechnung zum Gemeindefinanzierungsgesetz 2022 naturgemäß noch keine Berücksichtigung finden.

Nachdem nunmehr feststeht, dass die verteilbare Finanzausgleichsmasse gegenüber dem Vorjahres-GFG um 469 Mio. EUR (+3,46 %) ansteigt und erneut durch eine ergänzende kreditierte Zuweisung aus Landesmitteln in Höhe von 931 Mio. EUR gestützt wird, gehe ich aufgrund der absolut zur Verfügung stehenden Beträge davon aus, dass sich auch noch Veränderungen in den Umlagesätzen des LVR ergeben werden.

In Anbetracht der massiven Belastungen des Kölner Haushalts erwartet die Stadt Köln vom LVR ein größtmögliches Augenmaß bei der Haushaltsplanung.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung

Prof. Dr. Dörte Diemert

Stadtkämmerin

**LVR - Landschaftsverband Rheinland
Kennedy-Ufer 2
50679 Köln**

Die Oberbürgermeisterin
Dezernat
Allgemeine Verwaltung

- per E-Mail an: post@lvr.de -

Bonn, den 16. August 2021

**Stellungnahme im Rahmen der Benehmensherstellung zur Festsetzung
der Landschaftsumlage für den Doppelhaushalt 2022/2023,
-Ihr Schreiben vom 10.05.2021 und 09.07.2021, Zeichen 21.10**

Sehr geehrte Frau Lubek, sehr geehrte Frau Hötte,

mit Schreiben vom 09.07.2021 geben Sie mir für die Bundesstadt Bonn Gelegenheit, zur geplanten Festsetzung der Umlagesätze des Landschaftsverbandes Rheinland (LVR) für die Haushaltsjahre 2022/2023 Stellung zu nehmen. Hiervon mache ich gerne Gebrauch.

Der LVR plant, den Umlagesatz von aktuell 15,70 % auf 15,80 % im Jahr 2022 und auf 17,25 % im Jahr 2023 zu erhöhen, wobei der Landschaftsverband die bestehende Ausgleichsrücklage um jeweils rund 42 Mio. EUR in 2022 und 2023 reduziert und bis 2025 vollständig aufbraucht. Dies wird ausdrücklich anerkannt und durch die Stadt Bonn begrüßt.

Wie bereits in früheren Schreiben ausgeführt, darf es innerhalb der kommunalen Familie jedoch nicht zu finanziellen Mehrbelastungen kommen bzw. muss alles dafür getan werden, die Belastung der Mitgliedskörperschaften zu reduzieren. Insofern ist das aufgelegte Konsolidierungsprogramm ein richtiger Schritt, wobei ich allerdings davon überzeugt bin, dass die Steigerung des Umlagesatzes in 2022 durch den Landschaftsverband kompensiert werden kann. Die gravierende Steigerung des Umlagesatzes in 2023 ist allerdings nicht akzeptabel. Insbesondere Effekte, die sich aufgrund der Pandemie ergeben, können nicht über die Mitgliedskörperschaften aufgefangen werden. Diese müssten vielmehr durch den Bund bzw. das Land kompensiert werden oder aber entsprechend isoliert werden.

Die geplanten Umlageerhöhungen werden durch die Stadt Bonn abgelehnt.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung



Wolfgang Fuchs
Stadtdirektor



Briefumschlag beigelegt

Der Oberbürgermeister

DUISBURG
am Rhein

Landschaftsverband Rheinland
Kennedy-Ufer 2
50679 Köln

Eing 09. Aug. 2021
-LD- ul

Landschaftsverband Rheinland
- 6. Aug. 2021
Postdienst ZV Nr. 6

Eing 10. Aug. 2021
LR' in 2

Duisburg, den 03.08.2021

Benehmensherstellung nach § 23 Abs. 2 LVerbO und § 55 KrO NRW zum Doppelhaushalt 2022/2023

Ihr Schreiben vom 09.07.2021

Sehr geehrte Frau Lubek,

liebe Ulrike,

vielen Dank für die Übersendung Ihres Schreibens vom 09.07.2021, mit dem Sie das Verfahren zur Benehmensherstellung gem. § 55 Abs. 1 KrO NRW einleiten. Der Anforderung zur Stellungnahme komme ich hiermit gerne nach.

Die Anhebung der Umlagesätze im Rahmen des Doppelhaushaltes für 2022 (15,80%) und 2023 (17,25%) halte ich in der aktuellen Krisensituation inmitten der Corona-Pandemie für das falsche Signal und bitte Sie, diese Entscheidung zu überdenken. Die Steigerung wird u.a. mit dem Wegfall der bis 2022 umlageentlastend wirkenden Effekte, niedrigeren Umlagegrundlagen aufgrund von Steuereinbrüchen, Aufwandssteigerungen bei den Sozialleistungen – insbesondere durch die Umsetzung der BTHG-Reform – sowie mit zu erwartenden finanziellen Verbesserungen in der Mitgliedschaft aufgrund der dauerhaften Anhebung der Bundesentlastung bei den KdU begründet.

Bereits im aktuellen Doppelhaushalt waren die Umlagesätze je Haushaltsjahr im Vergleich zum Vorjahr deutlich angestiegen. Diese Entwicklung soll nun insbesondere in 2023 mit einer überproportionalen Steigerung des Umlagesatzes um 9,18% fortgesetzt werden! Für finanziell stark belastete Kommunen wie Duisburg wird die Umlagebelastung daher zunehmend schwerer zu kalkulieren sein und könnte letztendlich den nach wie vor schwierig zu erreichenden originären Haushaltsausgleich gefährden.

Kritisch sind auch Ihre Prognosen zu den zu erwartenden und noch nicht vollständig absehbaren Aufwandssteigerungen im Bereich der sozialen Leistungen vor allem aufgrund der BTHG-Reform zu bewerten. Die erst in den Folgejahren ermittelbaren endgültigen Kosten aufgrund der Umsetzung des BTHG/AG-BTHG lassen weitere Steigerungen der Aufwendungen in einer unkalkulierbaren Höhe erwarten. Dies wird bereits angedeutet, da erklärtermaßen lediglich die geringste derzeit anzunehmende Kostenentwicklung in die Aufstellung des Haushaltsplanentwurfs eingeflossen ist.

Unabhängig davon stimmen mich bereits die geplanten negativen Jahresergebnisse in beiden Jahren des Doppelhaushaltes von rd. 42 Millionen Euro sehr nachdenklich. In diesem Zusammenhang lässt der angekündigte vollständige Einsatz der Ausgleichsrücklage zur Begrenzung der Umlagesatzsteigerungen bis 2025 ein Ansteigen der Umlagesätze nach diesem Zeitraum geradezu unausweichlich werden. Dieses Szenario ist offenbar durch das

angekündigte Konsolidierungsprogramm mit einem Gesamtvolumen von 175 Millionen Euro in den Jahren von 2021 bis 2025 nicht zu verhindern. Eine Erhöhung der damit vorgesehenen jährlichen Konsolidierungsleistung von 35 Millionen Euro erscheint mir daher unausweichlich.

Hinsichtlich der dauerhaften Anhebung der Bundesbeteiligung an den KdU-Aufwendungen kann eine nachhaltige finanzielle Verbesserung bei den Mitgliedkommunen nicht ohne weiteres bejaht werden. Die ab 2020 realisierte Erhöhung der KdU-Beteiligung des Bundes auf fast 75% ist seit Jahren eine Kernforderung der Kommunen bezüglich einer aufgabenangemessenen Gemeindefinanzierung gewesen. Finanzwissenschaftlich bestätigt ist auch der besonders hohe entlastende Effekt bei den finanziell hoch belasteten Kommunen (gegenüber anderen Entlastungswegen wie beispielsweise über die Erhöhung der Umsatzsteuerbeteiligung). Daher wäre es sinnwidrig, die endlich eingetretene Entlastung dieser Kommunen als Finanzkraftverbesserung im Sinne von disponiblen Finanzmitteln zu deuten. Diese zusätzlichen Mittel werden in den kommenden Jahren dringendst benötigt, um die über Jahrzehnte aufgebauten Schuldenberge abzutragen und die kommunalverfassungsrechtlich unzulässige Überschuldungssituation zu vermeiden respektive zu beenden.

Abschließend hoffe ich, dass die Bitte der – insbesondere finanziell nach wie vor hoch belasteten – Kommunen Gehör finden wird und die Umlagesatzanpassung mit Augenmaß vorgenommen und Planungssicherheit bei der Umlageentwicklung gewährleistet werden kann.

Mit freundlichen Grüßen



Sören Link



Der Oberbürgermeister
Landeshauptstadt Düsseldorf

Landeshauptstadt
Düsseldorf
Der Oberbürgermeister

Burgplatz 2
40213 Düsseldorf

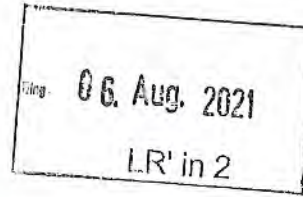
Kontakt
Herr Herbert
Zimmer

1.29
Telefon
0211.89-94496

E-Mail
paul.herbert@
duesseldorf.de

Datum
21.07.2021
AZ
20/33

Briefpostanschrift: Stadtverwaltung Amt 20, 40200 Düsseldorf
An den Landschaftsverband Rheinland
Frau Direktorin
Ulrike Lubek
Kennedy-Ufer 2
50679 Köln



**Stellungnahme im Rahmen der Benehmensherstellung zur Festsetzung der Landschaftsumlage für den Doppelhaushalt 2022/2023
Ihr Schreiben vom 09. Juli 2021, Zeichen 21.10 – HH 2022/2023**

Sehr geehrte Frau Lubek, *Ulrike Lubek*,

mit Schreiben vom 09. Juli 2021 geben Sie mir für die Landeshauptstadt Düsseldorf Gelegenheit, zur geplanten Festsetzung der Umlagesätze des Landschaftsverbands Rheinland (LVR) für die Haushaltsjahre 2022/2023 Stellung zu nehmen. Gerne mache ich hiermit von dieser Möglichkeit Gebrauch.

Der LVR beabsichtigt, für das Haushaltsjahr 2022 einen Umlagesatz von 15,80 % vorzuschlagen. Dies entspricht einer Verschlechterung von 0,1 Prozentpunkten im Vergleich zur mittelfristigen Planung aus dem Doppelhaushalt 2020/2021. Für das Haushaltsjahr 2023 wird beabsichtigt einen Umlagesatz von 17,25 % vorzuschlagen, was wiederum einer Verschlechterung um 1,55 Prozentpunkte im Vergleich zur mittelfristigen Planung aus dem Doppelhaushalt 2020/2021 entspricht.

Laut Ihrem Schreiben erfolgt die Anhebung des Umlagesatzes aufgrund der Corona-bedingten, in 2020 und 2021 eingetretenen und weiterhin zu erwartenden Steuereintrübe. Diese Faktoren führen zu niedrigeren Umlagegrundlagen in den Haushaltsjahren 2022 und 2023 und wirken sich folglich haushaltsbelastend aus. Gleichzeitig werden die steigenden Aufwendungen vor allem im Bereich der Eingliederungshilfe berücksichtigt. Zudem würden Sie, anders als Ihre Mitgliedskörperschaften nicht an der dauerhaften Anhebung der Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft auf bis zu 74 Prozent partizipieren. Im Haushaltsjahr 2022 wirken die Unterstützungsleistungen des Landes und des Bundes im Zusammenhang mit der hälftigen Kompensation der Gewerbesteuermindereinnahmen sowie die Reduzierung des Vervielfältigers bei der Gewerbesteuerumlage zum 1. Januar 2020 umlagesatzentlastend. Weiterhin führt die landesseitige kreditierte Aufstockung der verteilbaren Finanzausgleichsmasse im Rahmen des Gemeindefinanzierungsgesetzes 2022 zu einer Erhöhung der



Schlüsselzuweisungen für den LVR und höheren Umlagegrundlagen bei den Kommunen.

Diese umlagesatzentlastenden Effekte entfallen im Haushaltsjahr 2023, was den starken Anstieg des Umlagesatzes 2023 zur Folge hat. Auch die umlagesatzentlastenden Effekte im Zusammenhang mit dem Einheitslastenabrechnungsgesetz entfallen ab 2023.

Die Anhebung des Umlagesatzes stellt für die kreisfreien Kommunen und somit auch für die Landeshauptstadt Düsseldorf eine erhebliche Belastung dar. Die Landeshauptstadt Düsseldorf ist ebenfalls von den Corona-bedingten Steuermindereinnahmen betroffen. Zudem liegt durch die in den Eckpunkten des Gemeindefinanzierungsgesetzes 2022 genannten differenzierten fiktiven Hebesätze eine zusätzliche Belastung für die kreisfreien Kommunen vor. Die Erhöhung der fiktiven Hebesätze für kreisfreie Kommunen hat die Erhöhung der Umlagegrundlage zur Folge. Der nun geplante erhöhte Umlagesatz führt in Kombination mit der erhöhten Umlagegrundlage zu einer zusätzlichen erheblichen Belastung der Haushalte der kreisfreien Kommunen und somit auch des Haushaltes der Landeshauptstadt Düsseldorf. Auf Basis einer ersten eigenen aktuellen Hochrechnung mit den neuen fiktiven Hebesätzen und den geplanten Umlagesätzen müsste die Landeshauptstadt Düsseldorf gegenüber 2021 (rd. 243,6 Mio. Euro) in Folge rd. 20,9 Mio. Euro im Haushaltsjahr 2022 und rd. 11,1 Mio. Euro im Haushaltsjahr 2023 mehr Landschaftsumlage zahlen.

In Ihrem Schreiben finden die differenzierten fiktiven Hebesätze nach den am 29. Juni 2021 beschlossenen Eckpunkten des Gemeindefinanzierungsgesetzes 2022 jedoch keinerlei Beachtung. Grundsätzlich darf es innerhalb der kommunalen Familie nicht zu erheblichen finanziellen Mehrbelastungen der kreisfreien Kommunen kommen. Hier sollte eine Berücksichtigung der neuen Modalitäten des GFG 2022 erfolgen.

Die Landeshauptstadt Düsseldorf erwartet, dass der Landschaftsverband sich weiterhin solidarisch gegenüber seinen Mitgliedskörperschaften verhält. Aufgrund dessen geht die Landeshauptstadt Düsseldorf von einer Nachüberprüfung der Umlagesätze, auch mit Blick auf die geplanten differenzierten fiktiven Hebesätze aus den Eckpunkten des Gemeindefinanzierungsgesetzes 2022 bzw. um eine Überprüfung hinsichtlich differenzierter Umlagesätze für kreisfreie und kreisangehörige Kommunen aus.

Auch wenn ein Teil der Umlagesatzerhöhung auf gesetzlich bedingte Verlagerungen im Bereich der Eingliederungshilfe zurückzuführen ist und die COVID-19-Pandemie alle staatlichen Ebenen betrifft, erwartet die Landeshauptstadt Düsseldorf, dass der Landschaftsverband Rheinland, so wie es auch die Kommunen tun, alle Möglichkeiten zur Aufwandsreduzierung ausschöpft und Maßnahmen ergreift, die einen Anstieg der Umlagesätze für künftige Jahre ausschließt.



Der Oberbürgermeister
Landeshauptstadt Düsseldorf

Die Landeshauptstadt Düsseldorf lehnt folglich die geplante Umlagesatzerhöhung ab.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Stephan Keller'.

Dr. Stephan Keller

16. Aug. 2021
-LD-



STADT ESSEN

Der Oberbürgermeister

Thomas Kufen

Rathaus, Porscheplatz
45127 Essen

Telefon +49 201 88 88000
Telefax +49 201 88 88010

11 .08.2021

Stadt Essen · GB OB · 45121 Essen

Frau
Landesdirektorin Ulrike Lubek
Kennedy- Ufer 2
50669 Köln

16. Aug. 2021
LR' in 2

Aufstellung des Haushaltsplanentwurfs des Landschaftsverbandes Rheinland
für den Doppelhaushalt 2022/ 2023
Einleitung der Benehmensherstellung zur Festsetzung des Umlagesatzes
Ihr Schreiben vom 09. Juli 2021

Sehr geehrte Frau Lubek,

haben Sie vielen Dank für Ihr Schreiben bezüglich der Einleitung der Benehmensherstellung.

Im Rahmen des Benehmensverfahrens zum Doppelhaushalt des Landschaftsverbandes Rheinland für die Haushaltsjahre 2022/ 23 haben Sie die Absicht geäußert, den Umlagesatz der Landschaftsumlage gegenüber dem Umlagesatz 2021 zu erhöhen. Der Umlagesatz soll von 15,7 % (2021) auf 15,8 % (2022) beziehungsweise auf 17,25 % für das Jahr 2023 angehoben werden.

Die Erhöhung wird im Wesentlichen aus den Zuständigkeitsänderungen, welche sich im Rahmen der Gesetzesänderung des Bundesteilhabegesetzes für das Land NRW und deren finanzwirtschaftlichen Auswirkungen aus dessen Umsetzung begründet. Des Weiteren führen Sie die voraussichtlichen Entwicklungen der allgemeinen Deckungsmittel ab dem Jahr 2023 als Begründung an.

Aus der geplanten Erhöhung des Umlagesatzes sowie den höheren Umlagegrundlagen würde der Haushalt der Stadt Essen im Jahr 2022 mit 238,9 Mio. Euro belastet. Gegenüber dem Jahr 2021 ergibt sich daraus eine zusätzliche Haushaltsbelastung von 12,1 Mio. EUR bzw. 5,3 %. Für 2023 würde sich die Umlage weiter erhöhen.

Aufgrund der Corona-Pandemie bestehen für die Jahre ab 2022 Risiken und Unwägbarkeiten im Bereich der finanziellen Auswirkungen für die Stadt Essen, welche noch durch die Naturkatastrophe Hochwasser verstärkt werden. Jegliche Mehrbelastung des Haushalts beeinträchtigt den Haushaltsausgleich auf kommunaler Ebene und muss zur Vermeidung einer Neuverschuldung über neue Konsolidierungsmaßnahmen kompensiert werden.



info@essen.de
www.essen.de

Auch wenn ein Teil der Umlagesatzerhöhung auf gesetzlich bedingte Aufgabenverlagerungen im Bereich der Eingliederungshilfe zurückzuführen ist, erwartet die Stadt Essen, dass analog zur kommunalen Ebene auch der Landschaftsverband weiterhin alle Möglichkeiten der Aufwandsreduzierung ausschöpft und alle geeigneten Maßnahmen ergreift, um einen weiteren Anstieg der Umlagesätze zu verhindern.

Eine Erhöhung des Umlagesatzes auf 15,8 % im Jahr 2022 und auf 17,25 % im Jahr 2023 lehnt die Stadt Essen ab.

Ich erlaube mir dieses Schreiben den Mitgliedern des Stadtrates zur Kenntnis zu geben.

Mit freundlichen Grüßen



Thomas Kufen

Eing 20. Aug. 2021

-LD-

Solingen

Eing 20. Aug. 2021

LR' in 2

Klingenstein Solingen · Der Oberbürgermeister Ressort 2 · 42601 Solingen

LVR – Landschaftsverband Rheinland

Frau Ulrike Lubek

Kennedy-Ufer 2

50679 Köln

Ressort 2 - Stadtkämmerer
Finanzen, Gebäude- und Liegenschafts-
management, Beteiligungen
Gebäude Bonner Straße 100
Zimmer 512
Fon 0212 290 - 0
Durchwahl 0212 290 - 6863
Fax 0212 290 - 74 6584
Es berät Sie Herr Heiko Neuens
Sprechzeiten nach Vereinbarung
E-Mail h.neuens@solingen.de

Ihr Schreiben

Mein Zeichen

Datum

09.07.2021

R2 / we-ne

06.08.2021

Aufstellung des Haushaltsplanentwurfs 2022/2023 hier: Stellungnahme zur Entwicklung der Umlagesätze

Sehr geehrte Frau Lubek,

vielen Dank für die Übersendung Ihres Schreibens zum Haushaltsplanentwurf für den Doppelhaushalt 2022/2023 und die Gelegenheit zur Stellungnahme zu den geplanten Umlagesätzen, die wir hiermit wahrnehmen.

Sie kündigen in Ihrem Schreiben vom 09.07. an, für die Haushaltsjahre 2022 und 2023 Umlagesätze von 15,80 bzw. 17,25 Prozent erheben zu wollen. Einen derart drastischen Anstieg können wir nicht akzeptieren. Die kommunalen Haushalte in NRW, insbesondere die der kreisfreien Städte, können eine solche Aufwandssteigerung nicht mehr verkraften.

Haushaltssituation der Kommunen

Zur Erläuterung möchten wir Ihnen nachfolgend die Haushaltssituation im Land NRW anschaulich vor Augen führen. Aus einer Aufstellung des MHKBG geht hervor, dass im Jahr 2020 nur rund 19 Prozent der Kommunen im Einzugsbereich des LVR einen ausgeglichenen Haushalt hatten. 43 Prozent der Kommunen befanden sich sogar in der Haushaltssicherung oder mussten die Auflagen des Stärkungspaktes erfüllen.



Klingenstein Solingen · Der Oberbürgermeister · Ressort 2, Finanzen, Beteiligungen, Gebäudemanagement
Postanschrift: Postfach 10 01 65 · 42601 Solingen · Lieferanschrift: Bonner Straße 100, 42697 Solingen

Zahlung erbeten auf das Konto der Stadtkasse SG:
Stadt-Sparkasse SG · BIC SOLSDE33XXX · IBAN DE85 3425 0000 0000 0027 66

Buslinien: 791 bis Haltestelle Engelsberger Hof
Web: www.solingen.de



Haushaltsstatus	Anzahl Kommunen	Prozentualer Anteil
Ausgeglichener Haushalt	32	19%
Fiktiv ausgeglichener Haushalt	33	20%
Genehmigte Verringerung der allgemeinen Rücklage	29	18%
HSK	42	25%
HSP " " "	29	18%
Summe	165	100%

* Quelle: MHKBG, eigene Aufbereitung

Im Folgenden möchten wir Ihren Fokus auf die Haushaltssituation der kreisfreien Städte lenken. Von den 14 kreisfreien Kommunen im Einzugsbereich des LVR waren 2020 elf verpflichtet, ein Haushalts-sicherungskonzept oder einen Haushaltssanierungsplan aufzustellen. Das sind 78 Prozent!

Besonders aufschlussreich ist ein Blick auf die unterschiedliche Eigenkapitalausstattung der Kommunen. Eine Aufteilung nach dem Einzugsgebiet der Landschaftsverbände war hier leider nicht möglich, dennoch lässt sich die landesweite Situation auch auf die Kommunen in der Region des LVR übertragen.

Größenklasse	Median Eigenkapitalquote 1	Median Eigenkapitalquote 2	Jahr*
Kleine kreisangehörige Kommunen	33,0	65,3	2017
Mittlere kreisangehörige Kommunen	30,4	55,3	2019
Große kreisangehörige Kommunen	29,0	42,4	2015**
Kreisfreie Städte	9,2	30,4	2018
<i>davon kreisfreie Städte unter 250.000 Einwohner</i>	-4,3!	16,3	2018
<i>davon kreisfreie Städte über 250.000 Einwohner</i>	20,2	37,0	2018

* Quelle: gpaNRW, Download der jeweils aktuellsten Kennzahlenvergleiche aus dem NKF-Kennzahlenset; kreisfreie Städte: eigene Ermittlung auf Basis der gpa-Prüfberichte und der Jahresabschlüsse

** es liegen keine neueren Vergleichswerte vor, die Prüfung dieses Segments hat aktuell erst begonnen.

Wie Sie erkennen können, sind insbesondere die Haushalte der kreisfreien Städte am Ende ihrer Leistungsfähigkeit angelangt. Die kreisfreien Städte unter 250.000 Einwohnern sind ganz überwiegend bereits überschuldet!

In der Folge haben die Kommunen massive Konsolidierungsanstrengungen unternommen und die Belastungen für die Bürgerinnen und Bürger wurden dadurch immer größer. Infrastruktur wurde aufgegeben oder konnten nicht mehr sachgemäß unterhalten werden, während die Steuerbelastungen immer weiter angestiegen sind. In Solingen sind beispielsweise bereits fünf Bäder, das Fußballstadion, sämtliche Stadtteilhallen sowie alle Zweigstellen der Stadtbibliothek geschlossen worden. Die Anzahl der Bürgerbüros wurde von sechs auf zwei reduziert. Gleichzeitig musste der Hebesatz der Grundsteuer – wie in vielen anderen kreisfreien Städten – massiv erhöht werden.

Haushaltsplanung des Landschaftsverbandes

Mit Blick auf Ihre Haushaltsplanung ergibt sich aus der prekären Finanzlage der Kommunen eine große Verantwortung. Positiv hervorheben möchten wir, dass der LVR zur Deckung der Jahresfehlbeträge bereit ist, bis zum Jahr 2025 seine Ausgleichsrücklage abzuschmelzen. Noch über eine Ausgleichsrücklage verfügen zu können, ist aus unserer Sicht eine sehr komfortable Situation. Wie Sie anhand der oben aufgeführten Daten ersehen können, hat die Mehrzahl der kleinen kreisfreien Städte nicht einmal mehr eine Allgemeine Rücklage. Daher entspricht das Abschmelzen der Ausgleichsrücklage auch unserer Erwartungshaltung an den LVR als Ausdruck der Rücksichtnahme auf die zahlenden Mitgliedskörperschaften.

In der Vergangenheit war zu beobachten, dass die Haushaltsplanung des LVR in der überwiegenden Zahl der Jahre eine zum Teil erheblich pessimistischere Entwicklung unterstellte als sie sich im tatsächlichen Verlauf des Jahres schließlich herausstellte. Insbesondere in den Jahren 2016 bis 2018 war dies augenfällig.

Plan-Ist-Vergleich LVR (Angaben in Mio. Euro)

LVR	2013	2014	2015	2016	2017	2018
Plan	-16	-0,1	-2,8	-9,2	-13,8	-18
Ist	9	23,6	39,3	168,1	126,2	283
Differenz	25	23,7	42,1	177,3	140,0	301,0

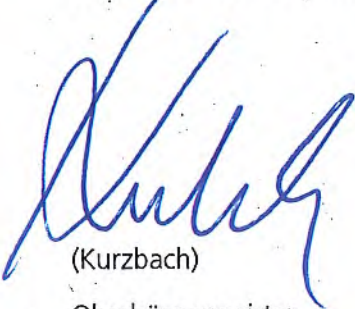
Dies mag Ausdruck einer sehr vorsichtigen, möglicherweise aber übervorsichtigen Planungsstrategie sein. Gemäß § 11 GemHVO NRW sind die Erträge und Aufwendungen mit Ihrer voraussichtlichen Höhe zu veranschlagen. Es entspricht den Grundsätzen von Haushaltswahrheit und –klarheit, möglichst realistisch zu planen. Ein Übermaß an Sicherheitspuffern steht diesen Grundsätzen jedoch entgegen. Wir erwarten, dass im Haushalt des LVR zukünftig derart hohe Abweichungen vermieden werden und alle Planungsparameter kritisch geprüft werden, damit der LVR-Haushalt auch für die Mitgliedskommunen eine verlässliche Planungsgröße darstellen kann.

Positiv bewerten wir, dass der LVR ein neues Konsolidierungsprogramm mit einem Volumen in Höhe von 175 Mio. Euro entwickelt. Wir erwarten, dass die formulierten Konsolidierungsziele konsequent

verfolgt und die Konsolidierungserfolge zeitnah realisiert werden. Gleichzeitig gehen wir davon aus, dass die beabsichtigten Konsolidierungsbeträge auch bereits in der Haushaltsplanung volle Berücksichtigung finden, um die Haushalte der Mitgliedskörperschaften zu entlasten.

Aus den genannten Gründen bitten wir Sie daher nachdrücklich, alles in Ihrer Macht Stehende zu tun, die Belastungen zu reduzieren und einen Umlagesatz zu erzielen, der deutlich unterhalb von 17,25 Punkten liegt. Eine Erhöhung des Umlagesatzes auf 17,25 Punkte führt bei uns zu einer Mehrbelastung von 4,6 Mio. Euro, die wir nur noch mit drastischen Steuererhöhungen kompensieren können. Wir sind bei der Konsolidierung unseres Haushalts auf Ihre Unterstützung angewiesen!

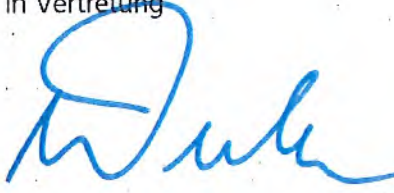
Mit freundlichen Grüßen



(Kurzbach)
Oberbürgermeister

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung



(Weeke)
Stadtkämmerer



Stadt Wuppertal - GB 4 - 42269 Wuppertal

Frau Landesdirektorin Ulrike Lubek
Frau Landesrätin Renate Hötte
Frau Vorsitzende der Landschaftsversammlung Anne
Henk-Hollstein
Fraktionen in der Landschaftsversammlung

Per E-Mail

12.08.2021

**Aufstellung des Entwurfes für den Doppelhaushalt 2022/2023
Einleitung der Benehmensherstellung zur Festsetzung der Land-
schaftsumlage**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 09.07.2021 teilen Sie mit, dass Sie für die Haushalts-
planung 2022/ 2023 die Umlagesätze auf 15,8 % und 17,25 % anheben
wollen.

Zur Begründung der deutlichen Erhöhung ab dem Jahr 2023 verweisen
Sie im Wesentlichen auf die rückläufigen Erträge bei den allgemeinen De-
ckungsmitteln, die fehlenden Bundes- und Landeshilfen zum Ausgleich
der Corona-bedingten Steuerrückgänge sowie einen festgestellten deut-
lich höheren Aufwand aus der Umsetzung der 3. Reformstufe des Bun-
desteilhabegesetzes für das Land NRW.

Wie Sie sicher wissen, befinden sich viele Städte derzeit in der Haushalts-
planung für das Jahr 2022 bzw. 2022/2023. In diesem Zusammenhang ist
die Umlage an die Landschaftsverbände von besonderer Bedeutung.

Gerade die Kommunen, die den Vorschriften des Stärkungspaktgesetzes
unterlegen haben, sind in einer besonders schwierigen Situation. Gleich-
zeitig mit dem Wegfall der Konsolidierungshilfen kamen die drastischen
Steuereinbußen sowie großen Mehrbelastungen durch die Corona-Krise,
weiter steigende Personalkosten und Kosten für soziale Leistungen sowie
die aktuell noch nicht abzuschätzenden Belastungen durch die Unwetter-
katastrophe hinzu. Bekanntlich helfen die für 2022 noch eingeräumten
Möglichkeiten zur „Isolierung“ der Corona-Folgen den Kommunen nicht,
weil die Belastungen nur in die Zukunft verschoben werden.

Stadt Wuppertal
Der Oberbürgermeister
Geschäftsbereich 4
GB 4 Zentrale
Dienstleistungen
Johannes-Rau-Platz 1
42275 Wuppertal

Stadtdirektor und
Kämmerer
Dr. Johannes Slawig

Telefon
+49 202 563 6606

Telefax
+49 202 563 8012

E-Mail
stadtdirektor.dr.slawig
@stadt.wuppertal.de

Zimmer
C-286

Bankverbindung
Stadtsparkasse Wuppertal
BIC WUPSDE33
IBAN DE89 3305 0000
0000 1007 19

Internet
www.wuppertal.de

Newsletter
www.wuppertal.de/news

De-Mail-Postfach
[info@stadt.wuppertal.de-
mail.de](mailto:info@stadt.wuppertal.de-mail.de)

ServiceCenter
+49 202 563-0

Seite
1 von 3

Ab dem Jahr 2023 kommt neben den fehlenden Bundes- und Landeshilfen bei weiterhin Corona-bedingten Steuereinbußen voraussichtlich der Wegfall der Aufstockung der verteilbaren GFG-Finanzausgleichsmasse hinzu, der die Kommunen ebenso hart treffen wird wie den Landschaftsverband.

Die unterzeichnenden Kämmerer erwarten vom LVR eine weiterhin restriktive Haushaltsplanung für die Jahre 2022/2023 und entsprechende Konsolidierungsmaßnahmen innerhalb des LVR, um einen Umlagesatz, insbesondere im Jahr 2023, deutlich unterhalb des angekündigten Satzes von 17,25 Prozentpunkten zu erzielen.

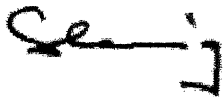
Nicht berücksichtigt bei der angekündigten Erhöhung des Umlagesatzes ist jedoch die deutliche Erhöhung der fiktiven Hebesätze bei den Realsteuern im GFG 2022. Dadurch wird die fiktive Steuerkraft der Mitgliedskörperschaften ebenfalls erhöht, hieraus resultiert allein schon eine deutliche höhere Umlage an den LVR. Am Beispiel der Stadt Wuppertal macht diese Veränderung eine Erhöhung von rd. 5,3 Mio. € für das Jahr 2022 aus. Wird der zweite Schritt der Anpassung im GFG 2023 wie geplant umgesetzt, wird die Steigerung der fiktiven Steuerkraft in 2023 verdoppelt.

Sollten Sie keine Möglichkeit zur Erschließung weiterer Konsolidierungspotentiale zur Vermeidung von Umlagesatzerhöhungen sehen, so erwarten wir, dass die Ausgleichsrücklage des LVR vollständig in Anspruch genommen wird, bevor eine Erhöhung des Umlagesatzes erfolgt. Wir weisen darauf hin, dass wir nicht nur unsere Ausgleichsrücklagen, sondern sogar unsere Allgemeinen Rücklagen bereits seit Jahren aufgebraucht haben.

Wir bitten Sie mit Nachdruck um Ihre Unterstützung bei unseren ohnehin schon außerordentlichen und die Bürgerinnen und Bürger belastenden Anstrengungen zur Haushaltskonsolidierung.

Mit freundlichen Grüßen

i. V.



Dr. Johannes Slawig
Stadtdirektor und Kämmerer

sowie die nachfolgenden Städte:

Gerhard Grabenkamp
Kämmerer
Stadt Essen

Michael Molitor
Beigeordneter und Kämmerer
Stadt Leverkusen



Michael Heck
Kämmerer
Stadt Mönchengladbach

Frank Mendack
Beigeordneter und Stadtkämmerer
Stadt Mülheim an der Ruhr

Apostolos Tsalas
Erster Beigeordneter und Stadtkämmerer
Stadt Oberhausen

Sven Wiertz
Stadtdirektor und Kämmerer
Stadt Remscheid

Ralf Weeke
Kämmerer
Stadt Solingen

Kreisverwaltung Kleve • Postfach 15 52 • 47515 Kleve

Frau
LVR-Direktorin Ulrike Lubek
Landschaftsverband Rheinland
Kennedy-Ufer 2
50679 Köln

Fachbereich: Finanzen
Sachgebiet: Kämmerei
Dienstgebäude: Nassauerallee 15 - 23, Kleve
Telefax: 02821 85-277
Ansprechpartner/in: Herr Hebben
Zimmer-Nr.: 2.451
Durchwahl: 02821 85-269
(Bitte stets angeben) ⇒ Zeichen: 2 - 20 32 02 - 2022/2023
Datum: 21.07.2021

Aufstellung des Haushaltsplanentwurfs des Landschaftsverbandes Rheinland für die Haushaltsjahre 2022 und 2023

Benehmensverfahren zur Festsetzung der Landschaftsumlage Ihr Schreiben vom 09.07.2021

Sehr geehrte Frau Lubek, sehr geehrte Frau Hötte,

im Rahmen des Benehmensverfahrens zum Haushalt des Landschaftsverbandes Rheinland für die Haushaltsjahre 2022 und 2023 haben Sie die Absicht geäußert, den Hebesatz der Landschaftsumlage für das Haushaltsjahr 2022 auf 15,80 % sowie für das Haushaltsjahr 2023 auf 17,25 % anheben zu wollen.

Im Wesentlichen begründen Sie die insbesondere im Haushaltsjahr 2023 beabsichtigte deutliche Steigerung des Hebesatzes zum Einen mit den finanziellen Auswirkungen, die mit der Umsetzung des BTHG und des AG-BTHG NRW verbunden sind, sowie zum Anderen mit den aus Ihrer Sicht deutlich zu erwartenden negativen Veränderungen bei den Umlagegrundlagen des Landschaftsverbandes Rheinland.

Ich begrüße grundsätzlich ausdrücklich die in Ihrem Schreiben getroffene Ankündigung, ein neues Konsolidierungsprogramm auflegen zu wollen sowie die Absicht, planmäßige Jahresfehlbeträge durch den Einsatz der Ausgleichsrücklage kompensieren zu wollen.

Umso mehr bedauere ich, dass Ihrem Schreiben im Rahmen des Benehmensverfahrens keine weiteren Detailinformationen zu entnehmen sind, die eine sachgerechte Beurteilung der von Ihnen dargestellten Punkte möglich machen würde.

Dies gilt einerseits für die Entwicklung der (Mehr-)Aufwendungen im Bereich der Eingliederungshilfe sowie der sonstigen Aufwendungen, andererseits aber insbesondere auch für die Einschätzungen der für die Ertragsseite maßgeblichen Parameter. Denn auch wenn Ihre Erläuterungen zur Erwartung an den künftigen Gemeindefinanzausgleich des Jahres 2023 grundsätzlich nachvollziehbar sind, ist de facto nicht zu erkennen, von welcher Größenordnung sie beim Rückgang der

Lieferanschrift
Kreisverwaltung Kleve
Nassauerallee 15 - 23
47533 Kleve

Sprechzeiten
montags bis donnerstags
von 09:00 bis 16:00 Uhr
freitags von 09:00 bis 12:00 Uhr

Sparkasse Rhein-Maas
IBAN: DE04 3245 0000 0005 0016 98
BIC: WELADED1KLE

Sparkasse Krefeld
IBAN: DE51 3205 0000 0323 1121 44
BIC: SPKRDE33

Postbank Köln
IBAN: DE32 3701 0050 0027 9175 01
BIC: PBNKDEFF

Umlagegrundlagen kalkulatorisch ausgegangen sind. Dies wäre notwendig, um damit Rückschlüsse zum Aufkommen aus der Landschaftsumlage ziehen zu können.

Da Sie bereits die planmäßigen Jahresfehlbeträge der Jahre 2022 und 2023 konkret beziffert haben, muss ich natürlich davon ausgehen, dass Ihnen auch die v.g. Parameter zum jetzigen Zeitpunkt der Einleitung des Benehmensverfahrens bekannt sind. Insofern ist nicht nachvollziehbar, warum diese nicht bereits jetzt in den laufenden Prozess einbezogen wurden.

Daher ist es mir zum jetzigen Zeitpunkt unmöglich, die Angemessenheit der vorgesehenen Umlagehebesätze zu beurteilen. Ich stelle jedoch schon jetzt fest, dass die beabsichtigte Erhöhung des Hebesatzes im Jahr 2023 weit über meine Erwartungen hinausgeht.

Bezogen auf den Kreis Kleve würde eine Umlagesatzerhöhung für das Jahr 2023 in dem beschriebenen Rahmen je nach Kalkulation der eigenen Umlagegrundlagen Mehraufwendungen in einer Bandbreite zwischen **6 und 8 Millionen Euro** bzw. ggf. noch darüber hinaus bei der zu entrichtenden Landschaftsumlage auslösen, die entsprechende Belastungen des Kreishaushaltes nach sich ziehen würde.

Ich behalte mir deshalb vor, zu gegebener Zeit eine ergänzende Stellungnahme vorzulegen.

Gleichwohl bitte ich bereits jetzt darum, im weiteren Verlauf der Haushaltsaufstellung und -beratung alle Möglichkeiten auszuschöpfen, insbesondere den Umlagehebesatz des Haushaltsjahres 2023 weniger stark zu erhöhen, als dies nach Ihrer Ankündigung vorgesehen ist.

Dies gilt insbesondere auch für den Fall, dass die allgemeinen Deckungsmittel aus dem Gemeindefinanzausgleich bzw. die Parameter des Landes NRW bspw. bei den Orientierungsdaten für das Jahr 2023 höher ausfallen sollten, als dies bisher von Ihnen einkalkuliert worden ist.

Mit freundlichen Grüßen

Gorißen

Wir sind das neanderland

Postanschrift: Kreisverwaltung Mettmann · Postfach · 40806 Mettmann

 Kreis Mettmann
Der Landrat

An den
Landschaftsverband Rheinland
Frau Kämmerin
Renate Hötte

50663 Köln

Ihr Schreiben

Aktenzeichen 20-11

Datum 12.08.2021

Bitte geben Sie bei jeder
Antwort das Aktenzeichen an.

Auskunft erteilt Herr Schölzel

Zimmer 1.203

Tel. 02104 99- 1401

Fax 02104 99- 4403

E-Mail Christian.Schoelzel@Kreis-Mettmann.de

Einleitung der Benehmensherstellung zur Aufstellung des Zweijahreshaushaltes 2022/2023 und Festsetzung des Umlagesatzes

Sehr geehrte Frau Hötte,

mit Ihrem Schreiben vom 09.07.2021 leiten Sie die Benehmensherstellung zur Aufstellung des Zweijahreshaushaltes 2022 / 2023 ein.

Ihre Absicht einen Doppelhaushalt aufzustellen, um eine verlässliche und mittelfristige Planungssicherheit für die Mitgliedskommunen herzustellen, wird von mir befürwortet, da auch der Kreis Mettmann einen Zweijahreshaushalt 2022/2023 im Oktober 2021 einbringen wird.

Die geplante Erhöhung des Landschaftsumlagehebesatzes von 15,70 % auf 15,80 % P. bedeutet für den Kreis Mettmann auf Basis der Umlagegrundlagen der 1. Arbeitskreisrechnung zum GFG 2022 vom 29.07.2021 eine Erhöhung der Landschaftsumlage um 5,2 Mio. € auf insgesamt **218.239.850 €**.

Für das Jahr 2023 geht der Kreis Mettmann ebenfalls wie der Landschaftsverband von stark sinkenden Umlagegrundlagen aus und kalkuliert daher einen leichten Rückgang der zu zahlenden Landschaftsumlage im Vergleich zum Jahr 2022.

Damit liegt die Landschaftsumlage in beiden Haushaltsjahren auf absolutem Rekordniveau und macht rd. 52% des Kreisumlagebedarfes aus.

Diese Summe müssen die kreisangehörigen Städte des Kreises über die Kreisumlage erbringen und stellenweise über teure Kassenkredite refinanzieren. In allen zehn Städten führt die Corona-Pandemie zu weiteren erheblichen finanziellen Verschlechterungen. Für das Jahr 2021 können voraussichtlich sieben Städte keinen echten Haushaltsausgleich erreichen. Diese Entwicklung ist dramatisch, daher muss ich an dieser Stelle die deutliche Erwartung zum Ausdruck bringen, dass der Landschaftsverband im weiteren Planaufstellungs- und/oder Beratungsverfahren jede mögliche finanzielle Verbesserung nutzt, um die Hebesätze der Landschaftsumlage bis zur Verabschiedung noch zu senken.

Eine insoweit noch zu beschließende Entlastung bei der Landschaftsumlage kommt allen Mitgliedskommunen zu Gute und kann vom Kreis an seine Städte weitergegeben werden.

...

Dienstgebäude
Düsseldorfer Str. 26
40822 Mettmann
(Lieferadresse)
Homepage
www.kreis-mettmann.de

Telefon (Zentrale)
02104 99-0
Fax (Zentrale)
02104 99-4444
E-Mail (Zentrale)
kme@kreis-mettmann.de

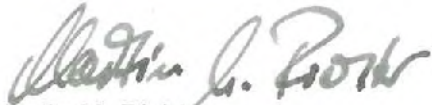
Besuchszeit
08:30 bis 12:00 Uhr
und nach Vereinbarung
Straßenverkehrsamt
07:30 bis 12:00 Uhr und
Do. von 14:00 bis 17:30 Uhr

Konten
Kreissparkasse Düsseldorf
IBAN: DE 69 3015 0200 0001 0005 04
SWIFT-BIC: WELADED1KSD
Postbank Essen
IBAN: DE93 3601 0043 0085 2234 38
SWIFT-BIC: PBNKDEFF

Dieser letzte Punkt entspricht der langjährigen Erwartungshaltung der ka. Städte, die den Kreis in dieser Zielsetzung unterstützen.

Ich behalte mir vor, eine weitergehende Stellungnahme nach der öffentlichen Anhörung am 25. August 2021 und der Vorstellung der Eckdaten zum Haushaltsplanentwurf 2022/2023 abzugeben.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung



Martin M. Richter
Kreisdirektor / Kreiskämmerer



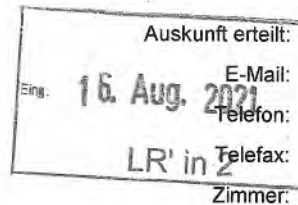
Eing. 16. Aug. 2021
- LD -

Kreis Wesel · Der Landrat · Postfach 10 11 60 · 46471 Wesel

An die Direktion des
Landschaftsverbandes Rheinland
Frau Lubek
Kennedy-Ufer 2
50679 Köln

Dienststelle: Vorstandsbereich 1
Fachdienst 20-1 Finanzen und Beteiligungen

Anschrift: Reeser Landstraße 31
46483 Wesel



Auskunft erteilt: Herr van de Sand
E-Mail: andre.van-de-sand@kreis-wesel.de
Telefon: (0281) 207 - 2325
Telefax: (0281) 207 - 67 2325
Zimmer: 325

Ihr Schreiben: v. 09.07.21, 21.10 – HH 2022/2023

Mein Zeichen:

Datum: 09. August 2021

Öffnungszeiten:

**Herstellung des Benehmens zur Aufstellung des Haushaltsplanentwurfs des
Landschaftsverbandes Rheinland für den Doppelhaushalt 2022 / 2023**
hier: Stellungnahme des Kreises Wesel zum Haushaltsentwurf 2022 / 2023

Sehr geehrte Frau Direktorin Lubek,

zu der mir mit Schreiben vom 09.07.2021 übersandten Benehmensherstellung zur
Gestaltung des Haushaltsplanentwurfes 2022 / 2023 nehme ich wie folgt Stellung:

Sie beabsichtigen den Umlagesatz für 2022 auf 15,8 % und für 2023 auf 17,25 %
festzusetzen. Dies bedeutet gegenüber der Festsetzung für den Haushalt 2021 eine
Steigerung um 0,1 % in 2022 sowie um 1,55 % in 2023.

Für den Kreis Wesel ergibt sich hieraus auf der Grundlage der am 29.07.2021
veröffentlichten Arbeitskreisrechnung zum GFG 2022 eine Mehrbelastung von
rd. 6,7 Mio. € in 2022 und weiteren rd. 12,1 Mio. € in 2023 gegenüber 2022.

Dies stellt insbesondere für den Haushalt 2023 eine nicht verkräftbare zusätzliche
Belastung dar vor dem Hintergrund, dass für die Kreise ebenfalls keine weiteren
landes- oder bundeseitigen Hilfen, die zu einer Erhöhung der Umlagegrundlagen bzw.
zu steigenden Schlüsselzuweisungen führen, zu erwarten sind.

Durch die beabsichtigte Anhebung des Hebesatzes in 2022 und 2023 würde das
Volumen der LVR-Umlage auf annähernd 50 % des Kreisumlageaufkommens des

Kreises Wesel steigen. Hierdurch wird die Kreisumlage quasi zum „durchlaufenden Posten“.

Die in Ihrem Schreiben zur Benehmensherstellung genannten Umlagesätze sowie geplanten Jahresfehlbeträge in 2022 mit rd. 41,95 Mio. € sowie in 2023 mit rd. 42,95 Mio. € setzen ein konkretes Zahlenwerk voraus, welches Sie, wie bereits bei der Benehmensherstellung zum Doppelhaushalt 2020 / 2021, erneut nicht zur Verfügung stellen. Sie kündigen zwar ein Eckpunktepapier vor der öffentlichen Anhörung der Mitgliedskörperschaften am 25.08.2021 an, jedoch endet die Frist für eine Stellungnahme bereits am 13.08.2021. Ohne ein konkretes Zahlenwerk ist eine fundierte Stellungnahme nicht leistbar.

Der vollständige Einsatz der Ausgleichsrücklage bis zum Haushaltsjahr 2025 sowie die Auflegung eines neuen Konsolidierungsprogramms für die Jahre 2021 bis 2025 ist positiv zu bewerten. Jedoch stellt sich das Volumen des Konsolidierungsprogramms als zu gering dar, um sich ergebende Mehrbedarfe ohne Hebesatzsteigerung kompensieren zu können.

Auf Grundlage der Arbeitskreisrechnung zum GFG 2022 vom 29.07.2019 erhält der LVR in 2022 gegenüber 2021 höhere Schlüsselzuweisungen i. H. v. rd. 16,4 Mio. €. Zudem steigen die Umlagegrundlagen um rd. 1 Mrd. €. Ich gehe davon aus, dass dies bei der Hebesatzfestlegung entsprechend Berücksichtigung findet.

Darüber hinaus erhoffe ich mir weitergehende Informationen im Rahmen der öffentlichen Anhörung.

Eine abschließende Benehmensherstellung ist mir aufgrund der derzeitigen Informationslage nicht möglich.

Mit freundlichen Grüßen


Brühl



OBERBERGISCHER KREIS
DER LANDRAT

AMT FÜR FINANZWIRTSCHAFT

OBERBERGISCHER KREIS | DER LANDRAT | 51641 Gummersbach

Landschaftsverband Rheinland
Frau LVR-Direktorin
Ulrike Lubek
Kennedy-Ufer 2
50679 Köln

12. Aug. 2021
LR' in 2

12. Aug. 2021
- LD -

Moltkestraße 42
51643 Gummersbach

Kontakt: Herr Grootens
Zimmer-Nr.: OG01-1-23
Mein Zeichen: KD
Tel.: 02261 88-20 00
Fax: 02261 88-972 2000

klaus.grootens@obk.de
www.obk.de
Steuer-Nr. 212/5804/0178
USt.-Id.Nr. DE 122539628

Datum: 05.08.2021

Stellungnahme im Rahmen des Benehmensverfahrens zum Doppelhaushalt des Landschaftsverbandes Rheinland für die Jahre 2022/2023

Sehr geehrte Frau Lubek, *liebe Ulrike,*

zu den mitgeteilten Eckpunkten des Doppelhaushaltes des Landschaftsverbandes Rheinland für die Jahre 2022/2023 sowie zu der beabsichtigten Festsetzung der Landschaftsumlage für die Jahre 2022/2023 nimmt der Oberbergische Kreis wie folgt Stellung:

1. Auswirkungen der Landschaftsumlage auf den Haushalt des Oberbergischen Kreises und seiner Kommunen

Die Landschaftsumlage ist die größte Einzelposition im Haushalt des Oberbergischen Kreises und belastet nicht nur unmittelbar den Kreishaushalt, sondern mittelbar über die Kreisumlage auch die Haushalte der dreizehn kreisangehörigen Städte und Gemeinden.

Im Rahmen des Benehmensverfahrens zum Kreishaushalt 2021/2022 haben die kreisangehörigen Kommunen ihre finanzielle Lage wie folgt geschildert:

Kreissparkasse Köln
IBAN DE82 3705 0299 0341 0001 09
BIC COKSDE33

Postbank Köln
IBAN DE97 3701 0050 0000 4565 04
BIC PBNKDEFF

Sparkasse Gummersbach-Bergneustadt
IBAN DE15 3845 0000 0000 1904 13
BIC WELADED1GMB

- 5 Kommunen sind Teilnehmer am Stärkungspakt Stadtfinanzen
- 5 Kommunen haben ein Haushaltssicherungskonzept (HSK)
- 1 Kommune greift auf die allgemeine Rücklage zu und vermeidet gerade noch ein HSK
- 2 Kommunen erreichen nur noch fiktiv einen ausgeglichenen Haushalt unter Aufzehrung ihrer Ausgleichsrücklage

Die Hebesätze und Zahlbeträge der Landschaftsumlage haben sich seit 2019 wie folgt entwickelt bzw. stellen sich nach der Ankündigung zum Haushalt 2022/2023 des LVR wie folgt dar:

Entwicklung Landschaftsumlage (Vergleich bisherige Finanzplanung im Kreishaushalt und HH-Ankündigung LVR 2022/20223)							
Jahr	Umlagegrundlagen (ULG - ab 2022 Prognose)	Veränderung in % ggü. Vorjahr	Hebesatz	Umlage in Euro	Mehrbelastung in Euro ggü. Vorjahr	Veränderung in % ggü. Vorjahr	Anstieg ggü. Planung in Euro
Rückschau auf Vorjahre							
2019	435.213.789		14,43%	62.801.350 €			
2020	457.918.399	5,22%	15,10%	69.145.678 €	6.344.328 €	10,10%	
2021	465.881.186	1,74%	15,70%	73.143.346 €	3.997.668 €	5,78%	
Haushalt 2022/bisherige Finanzplanung OBK:							
2022*	467.999.514	0,45%	15,70%	73.475.924 €	332.577 €	0,45%	
2023*	480.480.599	2,67%	15,70%	75.435.454 €	1.959.530 €	2,67%	
* Umlagegrundlagen = Planwerte aus Finanzplanung des OBK auf Basis der O-Daten des Landes für 2022/2023							

neu (HH-Ankündigung LVR 2022/2023 + fortgeschriebene Umlagegrundlagen gemäß AK-Modellrechnung zum GFG 2022 vom 29.07.2021):							
2022*	484.672.280	4,03%	15,80%	76.578.220 €	3.434.874 €	4,70%	3.102.297 €
2023*	484.672.280	0,00%	17,25%	83.605.968 €	7.027.748 €	9,18%	8.170.514 €
*Variante 1 - Annahme für ULG 2023: stagnierend auf ULG-Wert von 2022 gemäß AK-Modellrechnung zum GFG 2022							
2023*	495.722.808	2,28%	17,25%	85.512.184 €	8.933.964 €	11,67%	10.076.730 €
*Variante 2 - Annahme für ULG 2023: Wert aus AK-Modellrechnung zum GFG 2022, gestelgert um Steigerungsrate gemäß O-Daten für 2023							

Mir ist bekannt und bewusst, dass der Anstieg 2020 überwiegend den Zuständigkeitsverlagerungen im Bereich des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) geschuldet ist. Mir sind auch die Tarif- und Besoldungsabschlüsse insbesondere der Jahre 2019 und 2020 bekannt. Gleichwohl ist insbesondere der angekündigte Anstieg nach 2023 nicht nachvollziehbar.

2. Entwicklung der Finanzen des LVR, Entlastung der Mitgliedskörperschaften und Konsolidierungskonzept

Da auf der Internetseite des LVR Informationen zu den Jahresabschlüssen nur bis zum Stand 31.12.2018 veröffentlicht sind und mir keine weiteren Erkenntnisse zum Jahresabschluss 2019 vorliegen, beruhen die Angaben für 2019 auf Planwerten. Im Jahr 2020 konnte der Jahresabschluss nach den Angaben in Ihrem Schreiben vom 09.07.2021 „ausgeglichen dargestellt werden“, wobei ich mangels näherer Angaben nicht beurteilen kann, inwieweit Belastungen aus der Covid-19-Pandemie im Jahresabschluss 2020 isoliert wurden und zu Zukunftslasten führen oder ob hierauf verzichtet werden konnte.

Die Entwicklung der Finanzlage des LVR stellt sich mir wie folgt dar:

Entwicklung Finanzlage des LVR								
Jahr	Gesamtbetrag Aufwendungen	Bestand Ausgleichsrücklage	Bestand allg. Rücklage	Planmäßiger Einsatz Ausgleichsrücklage	Einsatz in % der Aufwendungen	Jahresergebnis + = Überschuss - = Fehlbetrag	Fortgeschriebene Ausgleichsrücklage 31.12.	AR in Prozent der Aufwendungen
2018	4.065.744.463 €	148.631.435 €	452.363.384 €	-17.972.827 €	-0,44%	19.639.161 €	168.270.596 €	4,1%
2019	4.078.886.359 €	168.270.596 €	452.363.384 €	- 299.684 €	-0,007%	?	167.970.912 €	4,1%
2020	4.185.420.150 €	167.970.912 €	452.363.384 €	- 550.436 €	-0,013%	- €	167.420.476 €	4,0%
2021	4.331.844.942 €	167.420.476 €	452.363.384 €	- 9.391.938 €	-0,22%	?	158.028.538 €	3,6%
2022 *	4.418.481.841 €	158.028.538 €	452.363.384 €	-41.950.000 €	-0,95%	- €	116.078.538 €	2,6%
2023 *	4.506.851.478 €	116.078.538 €	452.363.384 €	-42.950.000 €	-0,95%	- €	73.128.538 €	1,6%

* = angenommen Steigerung Gesamtaufwand 2% p.a.

Bei einer rückschauenden Betrachtung ist festzustellen, dass sich der geplante Rücklageneinsatz im Jahr 2018 im Rechnungsergebnis in einen Überschuss in vergleichbarer Höhe umgewandelt hat. In den Jahren 2019 bis 2021 erfolgte zwar zur Entlastung der Mitgliedskörperschaften eine planmäßige Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage, allerdings war diese der Höhe nach eher von kosmetischer Natur und stellte keine wirkliche Entlastung dar. Erst ab dem Jahr 2022 ist ein Einsatz der Ausgleichsrücklage in einer Höhe vorgesehen, die auch zu Entlastungen bei den Mitgliedskörperschaften führt.

Nach den vorliegenden Informationen weisen die allgemeine Rücklage und die Ausgleichsrücklage zum Jahresende 2023 zusammen nach wie vor einen Wert von mehr als 500 Mio. Euro aus.

3. Konsolidierungskonzept des LVR

Nach Ihren Angaben wurde ein neues Konsolidierungsprogramm für die Jahre 2021 bis 2025 mit einem Volumen von 175 Mio. Euro aufgelegt, wobei es sich um das größte Konsolidierungsprogramm handele, das der LVR bislang aufgelegt habe. Heruntergebrochen auf Jahreswerte entspricht das durchschnittliche jährliche Einsparvolumen 35 Mio. Euro pro Jahr. Bei einem Haushaltsvolumen von weit über 4,3 Mrd. Euro pro Jahr beträgt die prozentuale Einsparung deutlich weniger als 1 %, wobei für die Mitgliedskörperschaften nicht ansatzweise erkennbar ist, in welchen Bereichen und auf welcher Basis die Einsparungen erfolgen sollen. Auch ist die Entwicklung der Höhe der Gesamtaufwendungen aus ihren Ausführungen nicht erkennbar.

4. Forderungen des Oberbergischen Kreises

In Ihrem Schreiben weisen Sie darauf hin, dass durch die Corona-Gewerbesteuer- ausgleichszahlungen an die Kommunen, die jeweils hälftig in die Entwicklung der Umlagegrundlagen 2021 und 2022 fließen bzw. geflossen sind, die Umlagegrundlagen stabilisiert und Corona-bedingte Verschlechterungen ausgeglichen werden konnten. Gleiches gilt für die Schlüsselzuweisungen, die durch die Aufstockung der Finanzmasse durch die Landesregierung um jeweils rd. 930 Mio. in den Jahren 2021 und 2022 weiterhin auf einem hohen Niveau sind. Hierdurch konnte der Umlagesatz für 2022 entlastet werden.

Für das Jahr 2023 fehlen diese Entlastungseffekte und es wird nach Ihrer Einschätzung von einer Stagnation bzw. einem Rückgang der Umlagegrundlagen ausgegangen. Diese prognostizierte Entwicklung für das Jahr 2023 und die Folgejahre soll durch Einplanung eines massiven Anstiegs des Umlagesatzes ab dem Jahr 2023 ausgeglichen werden.

An diesem Punkt sollte die Planung überdacht und mehr Mut zu einer „kommunalfreundlicheren“ Haushaltsplanung aufgebracht werden.

Nach aktuellen Pressemitteilungen im Handelsblatt vom 09.07.2021 hat allein der VW-Konzern (trotz Corona-Belastungen und Halbleitermangel), im ersten Halbjahr 2021 rd. 11 Mrd. Euro Gewinn gemacht, wobei die Umsatzzahlen deutlich über den Werten aus 2019, also vor der Corona-Pandemie, lagen. Entsprechende positive Meldungen wurden auch von anderen großen Industrieunternehmen veröffentlicht.

Der Deutsche Aktienindex (DAX) hatte das Jahr 2019 mit einem historischen Höchststand von rd. 13.200 Punkten beendet. Nach einem Absturz im Corona-Jahr

auf rd. 8.450 Punkte ist der Dax bis Ende 2020 auf rd. 13.700 und zur Jahresmitte 2021 weiter auf über 15.500 Punkte angestiegen. Beides sind Signale, die nicht außer Acht gelassen werden dürfen und bei der Prognose der Entwicklung der Umlagegrundlagen berücksichtigt werden sollten.

Daneben sollte auch die Aufwandsseite kritisch betrachtet werden.

Die Kreise werden im Rahmen der Überörtlichen Prüfung aktuell von der Gemeindeprüfungsanstalt (GPA) NRW geprüft. Hierbei werden schwerpunktmäßig die Sozialleistungsbereiche (Hilfe zur Pflege und Hilfe zur Erziehung) analysiert und einer verstärkten Betrachtung unterzogen.

Für den LVR erwarte ich im großen Ausgabenbereich „Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung“ ebenfalls eine Strukturanalyse. Ich verweise hierzu auf die Kennzahlenvergleiche der Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe und der Eingliederungshilfe. Bei der Kennzahl „Bruttoausgaben im stationären Wohnen pro Leistungsberechtigtem“ liegen die Werte des LVR deutlich über dem Bundesdurchschnitt und auch über den Werten des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe. Im wichtigen Bereich der Hilfen für behinderte Menschen sollen den Betroffenen keine erforderlichen Leistungen vorenthalten werden. Es sollte aber ermittelt werden, wieso die durchschnittlichen Einzelkosten pro Fall deutlich höher als in anderen Regionen sind und ggf. entsprechend nachgesteuert werden.

Angesichts der finanziellen Entwicklungen im Sozialtransferbereich ist auch zu hinterfragen, ob es den Mitgliedskörperschaften gegenüber opportun ist, wie erst kürzlich geschehen, Kulturangebote weiter auszubauen und die Trägerschaft neuer Museen zu übernehmen.

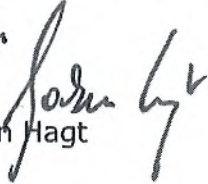
In die Gesamtbetrachtung sollte auch die Eigenkapitalstruktur des LVR einbezogen werden (Ausgleichsrücklage und Allgemeine Rücklage). Eine Entlastung der Mitgliedskörperschaften tritt nur durch die Einplanung geringerer Hebesätze ein, nicht durch gute Rechnungsergebnisse (diese können ggf. erst zeitverzögert in Folgejahren für Entlastungen eingesetzt werden). Von daher sollte an Stelle eines Einsatzes der Ausgleichsrücklage - insbesondere angesichts der unklaren Prognosen für die Zukunft - eine mutigere und entlastende Planung speziell bei den Prognosen zur Entwicklung der Umlagegrundlagen sowie bei den Steigerungsraten im Sozialtransferbereich erfolgen. Dies auch mit dem Wissen, dass ggf. eintretende Verschlechterungen über die bestehende Ausgleichsrücklage bzw. einen anteiligen Einsatz der allg. Rücklage immer noch aufgefangen werden könnten.

Vor diesem Hintergrund bitte ich, die Planung insbesondere für das Jahr 2023 zu überdenken und den Haushaltsentwurf mit einem gegenüber der Ankündigung vom 09.07.2021 spürbar geringeren Hebesatz der Landschaftsumlage einzubringen bzw. zu beschließen.

Sofern sich im späteren Haushaltsvollzug eine deutliche Schieflage gegenüber den Planwerten ergeben sollte, könnte diese transparent dargestellt und über einen Nachtragshaushalt für 2023 immer noch nachgebessert werden.

Mit freundlichen Grüßen

Dir
Jochen Hagt



Rhein-Erft-Kreis · Der Landrat · 50124 Bergheim

Landschaftsverband Rheinland
Dezernat 2
50663 Köln

Datum 09.08.2021
Mein Zeichen 20
Auskunft erteilt Frau van Cleef
Zimmer Nr. Ebene 2 Flur A Zi.55
Telefon 02271/83-12010
Fax 02271/83-22010
E-Mail gudrun.van.cleef@rhein-erft-kreis.de

Aufstellung des Haushaltsplanentwurfs des Landschaftsverbandes Rheinland für den Doppelhaushalt 2022/2023;
Einleitung der Benehmenserstellung zur Feststellung der Landschaftsumlage
Ihr Zeichen: 21.10 - HH 2022/2023

Sehr geehrte Frau Lubek, sehr geehrte Frau Hötte,

ich begrüße Ihre Absicht, für die Jahre 2022 und 2023 einen Doppelhaushalt zu verabschieden, damit die Mitgliedskörperschaften eine verlässliche und längerfristige Planungsgrundlage haben. Weiterhin ist zu begrüßen, dass für 2022 ein Umlagesatz von 15,8 % vorgesehen ist, der nur mit + 0,1 % von der bisherigen Finanzplanung abweicht. Eine Erhöhung im Jahr 2023 um 1,55 % würde nach bisherigem Kenntnisstand eine Mehrbelastung des Kreishaushaltes in Höhe von fast 13,16 Mio. EUR zur Folge haben. Diese Mehrbelastung müsste der Kreis voraussichtlich auf seine Kommunen ab der Haushaltsplanung 2023 umlegen, obwohl sich Einbußen im Steuerbereich abzeichnen und die kreditierte Aufstockung der verteilbaren Finanzausgleichsmasse in späteren Haushaltsjahren wieder dem Landeshaushalt zufließt und damit mittelfristig für alle belastend wirkt.

Ich kann nachvollziehen, dass

- die derzeitigen Unsicherheiten zu strukturellen Änderungen des GFG,
- der Wegfall der umlageentlastenden Effekte ab dem Jahr 2023 durch den kreditfinanzierten NRW-Rettungsschirm sowie im Zusammenhang mit den Einheitslastenabrechnungsgesetz und
- die Umsetzung der dritten Reformstufe des BTHG/ AG-BTHG NRW

erhebliche Schwierigkeiten nach sich ziehen, um eine seriöse Finanzplanung 2023 ff. vornehmen zu können. Dennoch ist für den Rhein-Erft-Kreis und seine Kommunen die geplante mittelfristige Entwicklung des Landschaftsumlagesatzes ab 2024 von großer finanzwirtschaftlicher Bedeutung,

Hausadresse
Willy-Brandt-Platz 1
50126 Bergheim
Telefon 02271 83-0
Fax 02271 83-20000

www.rhein-erft-kreis.de
info@rhein-erft-kreis.de
poststelle@rhein-erft-kreis.epost.de

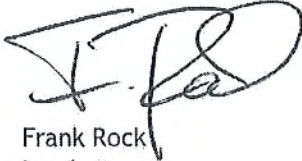
Öffnungszeiten
Montag bis Freitag
09:00 Uhr bis 12:30 Uhr
Montag bis Mittwoch zusätzlich
14:00 Uhr bis 15:00 Uhr
Donnerstag zusätzlich
14:00 Uhr bis 18:00

Bankverbindungen
Kreissparkasse Köln
BIC: COKSDE33
IBAN: DE72 3705 0299 0142 0012 00
Postbank Köln
BIC: PBNKDEFF
IBAN: DE45 3701 0050 0010 8505 05

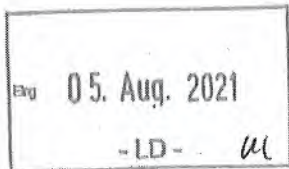
da auch der Kreis in der kommenden Planungsperiode Aussagen über seine Hebesatzentwicklung gegenüber seinen Kommunen treffen muss.

Wünschenswert wäre zudem gewesen, wenn das von Ihnen angekündigte Eckpunktepapier noch im Rahmen des Benehmensverfahrens zur Verfügung gestellt worden wäre. So ist derzeit nicht ersichtlich, wie und vor allem wo sich Ihre angekündigten Konsolidierungsmaßnahmen auswirken. Des Weiteren wäre auch von Interesse gewesen, welche coronabedingten Aufwendungen gem. NKF-CIG NRW isoliert wurden und wie mit der Thematik ab dem Jahr 2025 verfahren wird.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'F. Rock', written over a horizontal line.

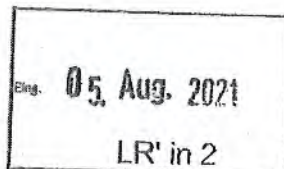
Frank Rock
Landrat



Rhein-Kreis Neuss
Der Landrat

Rhein-Kreis Neuss · 41513 Grevenbroich

Landschaftsverband Rheinland
Frau LVR-Direktorin
Ulrike Lubek
Kennedy-Ufer 2
50663 Köln



Dezernat III/
Amt für Finanzen

**Ingolf Graul/
Christiana Rönicke**

Auf der Schanze 4
41515 Grevenbroich
Zimmer 2.25/2.39

Telefon 02181 601-1030/ -2000
ingolf.graul@rhein-kreis-neuss.de
christiana.roenicke@rhein-kreis-neuss.de

Aktenzeichen: 20.1

30. Juli 2021

Aufstellung des Haushaltsplanentwurfs des Landschaftsverbandes Rheinland für den Doppelhaushalt 2022/2023

Einleitung der Benehmensherstellung für die Landschaftsumlage

Sehr geehrte Frau Lubek,

im Rahmen des Verfahrens zur Herstellung des Benehmens zur Festsetzung der Landschaftsumlage nehme ich wie folgt Stellung.

Eine Anhebung der Umlagesätze und damit einhergehend ein weiterer Anstieg der jährlichen Zahllast kann nicht akzeptiert werden. Bereits im Jahr 2021 musste der Rhein-Kreis bei einem Hebesatz von 15,7 v.H. mit 127,2 Mio. EUR den bislang höchsten Betrag an Sie überweisen. Dies ist so nicht länger verkraftbar.

Bereits seit einigen Jahren liegt der prozentuale Anteil der Landschaftsumlage an der Kreisumlage bei fast allen Mitgliedskommunen deutlich über 40%. Die daraus resultierende Haushaltsbelastung hat damit ein bislang nicht bekanntes Niveau erreicht.

Die von Ihnen eingeleiteten Konsolidierungsbemühungen sind durchaus anzuerkennen, vor dem Hintergrund der dargestellten Fakten aber nicht ausreichend. Insbesondere der Personalaufwand sowie die Leistungsgewährung müssen deutlich restriktiver veranschlagt werden.

Ich bitte, alles Erdenkliche zu veranlassen um die Zahllast für die Mitgliedskörperschaften zu senken. Mit Blick auf das Haushaltsjahr 2023 und dem geplant deutlich höheren Hebesatz ist ansonsten der Weg in die Haushaltssicherung nicht mehr auszuschließen.

Mit freundlichen Grüßen

Hans-Jürgen Petruschke

Bankverbindung Sparkasse Neuss | IBAN DE17 3055 0000 0000 1206 00 | BIC WELADEDN
Internet www.rhein-kreis-neuss.de | info@rhein-kreis-neuss.de | facebook.com/rheinkreisneuss
Öffentliche Verkehrsmittel unter anderem 709 | 858 | 869 bis Neuss Landes theater
Bürgerservicecenter Neuss 02131 928-1000 | Telefax 02131 928-1330
Telefonzentrale Grevenbroich 02181 601-0 | Telefax 02181 601-1330



rhein
kreis
neuss



05. Aug. 2021
- LD -



StädteRegion · Aachen · Postfach 500451 · 52088 Aachen

Landschaftsverband Rheinland
Frau Direktorin
Ulrike Lubek
Kennedy-Ufer 2

50679 Köln

06. Aug. 2021
LR¹ in 2

Der Städteregionsrat

A 20
Kämmerel/Kasse

Dienstgebäude
Zollernstraße 10
52070 Aachen

Telefon Zentrale
0241 / 5198 - 0

Telefon Durchwahl
0241 / 5198 - 2414

Telefax
0241 / 5198 - 82414

E-Mail
thomas.classen@
staedteregion-aachen.de

Auskunft erteilt
Herr Claßen

Zimmer
A 209

Aktenzeichen
(bitte immer angeben)
20.21.01

Datum
29.07.2021

Telefax Zentrale
0241 / 53 31 90

Bürgertelefon
0800 / 5198 000

Internet
<http://www.staedteregion-aachen.de>

Bankverbindungen
Sparkasse Aachen
BLZ 390 500 00
Konto 304 204
SWIFT AACSD33
IBAN DE21 39050000
0000304204

Postgirokonto
BLZ 370 100 50
Konto 1029 86-508 Köln
SWIFT PBNKDEFF
IBAN DE52 37010050
0102986508

Erreichbarkeit
Buslinien 1, 3, 7, 11, 13,
14, 21, 27, 33, 34, 37,
46, 56, 57, 77, 163 bis
Haltestelle Normaluhr.
Ca. 5 Minuten Fußweg
vom Hauptbahnhof.

**Haushaltsplanentwurf 2022/2023;
Benehmensherstellung zur Festsetzung der Landschaftsumlage;
hier: Stellungnahme**

Sehr geehrte Frau Lubek,

vielen Dank für die Übersendung des Schreibens zur Einleitung des Benehmensverfahrens zur Festsetzung der Landschaftsumlage für den Doppelhaushalt 2022/2023. Dies versetzt die StädteRegion Aachen in die Lage, frühzeitig mit verlässlichen Werten in der eigenen Haushaltsplanung zu kalkulieren.

Sie verweisen in Ihrem Schreiben insbesondere zunächst auf die Auswirkungen der Corona-Pandemie und die damit nach Ihrer Einschätzung einhergehenden Steuereintrübe, die zu deutlich niedrigeren Umlagegrundlagen führen würden. Ihre diesbezüglichen Erwartungen fußen u.a. auf der Steuerschätzung vom 12.05.2021.

Zwischenzeitlich ist mit der Bekanntgabe Arbeitskreisrechnung zum Finanzausgleich 2022 insofern eine andere Situation eingetreten, als dass sich die negativen Erwartungen für die Steuereinnahmen nicht in dem erwarteten Umfang bestätigt haben und somit die Umlagegrundlagen deutlich höher sein dürften, als von Ihnen kalkuliert.

Da ich davon ausgehe, dass der von Ihnen zugesagte Einsatz der Ausgleichsrücklage unverändert bleibt, dürfte die Umlage in 2022 nicht steigen, sondern es müsste sich im Gegenteil ein Senkungspotenzial hinsichtlich des Umlagesatzes für 2022 ergeben. Auf dieser verbesserten Grundlage dürfte sich dann in der Fortschreibung für 2023 ebenfalls eine

günstigere Entwicklung ergeben, die bei gleichbleibendem Einsatz der Ausgleichsrücklage eine erheblich geringere als die angekündigte Erhöhung um 1,55%-Punkte für 2023 gegenüber 2021 zulassen sollte. Ich erlaube mir an dieser Stelle den Hinweis, dass eine derart hohe Steigerung der Umlage für die kommenden Haushalte im Jahr 2023 nicht zu schultern sein wird.

Weiterhin verweisen Sie auf die Auswirkungen des BTHG und des AG-BTHG NRW.

Sie weisen darauf hin, dass die dadurch bedingten Transferaufwendungen an der untersten Einschätzungsbandbreite geplant worden seien.

Ich unterstelle, dass diese Prämisse im Sinne des Rücksichtnahmegebots auch an allen anderen Stellen im Haushalt und auch in den vergangenen Jahren gegolten hat. Erstaunlicherweise konnten Sie trotzdem über eine Bewirtschaftungsverfügung im Jahr 2020 noch weitere 3 % der Dezer-natzuschussbudgets kürzen. In den vergangenen Jahren konnten Sie regelmäßig teilweise nicht unerhebliche Verbesserungen im Rahmen der Haushaltsbewirtschaftung erzielen und durch die erzielten Überschüsse Ihre Eigenkapitalbasis und die Ausgleichsrücklage deutlich stärken. Anders als in Vorjahren haben Sie sich erfreulicherweise dazu entschieden, die Ausgleichsrücklage bis zum Jahr 2025 vollständig einzusetzen, um Umlagesatzsteigerungen zu begrenzen.

Sollten sich darüber hinaus im Zuge der Beratungen zum Haushalt 2022/2023 weitere Senkungspotenziale ergeben, beispielsweise bei der Konkretisierung des Finanzausgleichs 2022 oder durch eine positivere Entwicklung der Sozialtransferaufwendungen im Laufe des weiteren Jahres 2021, gehe ich davon aus, dass diese in der Umlagesatzgestaltung eine entsprechend positive Berücksichtigung finden.

Gleiches gilt, falls sich im Zuge der Bewirtschaftung des ersten Jahres des Doppelhaushaltes im Jahr 2022 bereits abzeichnen sollte, dass sich Senkungspotenziale für das Jahr 2023 ergeben. In diesem Fall gehe ich davon aus, dass frühzeitig über einen Nachtrag eine entsprechende Entlastung der Mitgliedskörperschaften für das Jahr 2023 erfolgt.

Abschließend bitte ich Sie und die Mitglieder der Landschaftsversammlung höflichst und voller Verständnis auch für die finanziellen Rahmenbedingungen des LVR von der massiven Steigerung des Umlagesatzes im

Jahr 2023 abzusehen. Wie vorstehend dargestellt, gibt es hinreichend Möglichkeiten für einen deutlich geringeren Umlagesatz im Jahr 2023.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Tim Grüttemeier
Städteregionsrat